Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3319

06. 11. 79

Sachgebiet 212

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen Mensch und Umwelt besser als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe geschützt werden.

B. Lösung

Stoffe, die erstmals in den Verkehr gebracht werden (neue Stoffe), müssen entsprechend einer vor der Verabschiedung stehenden EG-Richtlinie grundsätzlich vorher nach festgelegten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Stoffe, die bereits im Verkehr sind (alte Stoffe) können durch Rechtsverordnung der Regelung für neue Stoffe unterworfen werden.

Alle gefährlichen Stoffe müssen ihrer Gefährlichkeit entsprechend verpackt und gekennzeichnet werden.

Die staatlichen Behörden werden ermächtigt, das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen beschränken oder verbieten zu können.

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

D. Kosten

Die einmaligen Kosten werden für den Bund voraussichtlich zwischen 20 und 45 Millionen DM betragen. Die laufenden Kosten werden schätzungsweise zwischen 18 und 40 Millionen DM liegen. Den Ländern werden voraussichtlich einmalige Kosten von 8 Millionen DM und jährliche Kosten von 10 Millionen DM entstehen. Die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) — 235 44 — Um 106/79

Bonn, den 6. November 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern des Innern, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, durch Verpflichtung zur Prüfung und Anmeldung chemischer Stoffe und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, durch Verbote und Beschränkungen sowie durch besondere giftrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe zu schützen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die §§ 4 bis 16, 17 Abs. 1 Nr. 4 und § 25 gelten nicht für

1. Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), ausgenommen Zusatzstoffe,
2. Futtermittel und Zusatzstoffe im Sinne des § 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745),
3. Arzneimittel, die einem Zulassungs- oder Registrierverfahren nach dem Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) oder nach dem Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) unterliegen,
4. Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41),
5. Altöle im Sinne des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

(2) Die §§ 4 bis 12, 16, 17 Abs. 1 Nr. 4 und § 25 gelten nicht für Stoffe und Zubereitungen, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749), unterliegen.

(3) Die §§ 13 bis 15 gelten nicht für explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1925).

(4) Für Stoffe und Zubereitungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, können Regelungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 lediglich zum Schutz des Menschen am Arbeitsplatz bei der Herstellung getroffen werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Stoff:
   ein chemisches Element oder eine chemische Verbindung, nicht weiter be- oder verarbeitet, einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe;
2. Zubereitung:
   ein Gemisch, ein Gemenge oder eine Lösung von Stoffen, nicht weiter be- oder verarbeitet;
3. gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung:
   Stoffe oder Zubereitungen, die nach der Anlage zu diesem Gesetz
   a) sehr giftig,
   b) giftig,
   c) mindergiftig,
   d) ätzend,
   e) reizend,
   f) explosionsgefährlich,
   g) brandfördernd,
   h) leicht entzündlich,
   i) entzündlich,
   j) krebserzeugend,
   k) fruchtschädigend,
   l) erbgutverändernd oder
   m) auf sonstige Weise für den Menschen oder die Umwelt gefährlich

   sind; als gefährlich gelten ferner Stoffe oder Zubereitungen, die bis zum [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes] durch Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder als gefährlich eingestuft sind;
4. Einstufung:
   eine Zuordnung zu einem Gefährlichkeitsmerkmal entsprechend der Nummer 3;
5. Hersteller:
   eine natürliche oder juristische Person, die einen Stoff oder eine Zubereitung herstellt oder gewinnt;
6. Einführer:
   eine natürliche oder juristische Person, die einen Stoff oder eine Zubereitung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;
7. Inverkehrbringen:
   das Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere;

8. Verwenden:

   Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern;

9. Prüfung auf akute Toxizität:

   Untersuchung auf eine der tödlichen Dosis (LD 50) oder der tödlichen Konzentration (LC 50) im Sinne des Abschnitts II der Anlage zu diesem Gesetz entsprechende Giftigkeit nach einmaliger oder mehrfacher Verabreichung des Stoffes innerhalb von 24 Stunden;

10. Prüfung auf subakute, subchronische und chronische Toxizität:

    Untersuchung auf die Giftigkeit, die nach wiederholter Verabreichung eines Stoffes durch Verbringen in den Magen, auf die Haut oder durch Aufnahme über die Atemwege nach einem Zeitraum von mindestens 28 Tagen (subakut), von mindestens 90 Tagen (subchronisch) oder von mindestens 6 Monaten (chronisch) wirksam wird;

11. toxikokinetische Eigenschaft:

    Eigenschaft eines gefährlichen Stoffes, im Organismus unter sich ändernden Konzentrationen aufzutreten.

§ 4

Anmeldepflicht

(1) Der Hersteller oder Einführer darf einen in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 nicht bezeichneten Stoff, der weder vom Hersteller noch vom Einführer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in einem entsprechenden Verfahren angemeldet ist, als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr bringen, wenn er ihn spätestens 45 Tage vor dem erstmaligen Inverkehrbringen angemeldet hat.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Stoffe zu bezeichnen, die als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht worden sind.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt erforderlich ist, vorzuschreiben, daß der Hersteller oder Einführer einen Stoff, der in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 bezeichnet ist und bei dem tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er gefährlich ist, entsprechend Absatz 1 anzumelden hat. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß in § 7 Abs. 1 bezeichnete Unterlagen nicht vorgelegt zu werden brauchen.

§ 5

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

(1) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für einen Stoff, der

1. als ein Polymerisat, Polykondensat oder Polyaddukt zu nicht mehr als zwei vom Hundert des Massegehalts aus einem Monomer hergestellt ist, das in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 nicht bezeichnet ist;
2. vom Hersteller oder Einführer an von ihm nachzuweisende, sachkundige Personen für die Höchstdauer eines Jahres ausschließlich zur Erforschung oder Erprobung der Eigenschaften des Stoffes sowie zu seiner Weiterentwicklung in den Verkehr gebracht wird;
3. in Mengen von weniger als einer Tonne jährlich vom Hersteller oder Einführer in den Verkehr gebracht wird.

Die zeitliche Begrenzung nach Nummer 2 gilt nicht, sofern der Stoff ausschließlich zur Prüfung auf Eigenschaften im Sinne von § 3 Nr. 3 in den Verkehr gebracht wird.

(2) Eine Anmeldung ist ferner nicht erforderlich für einen Stoff, der durch einen anderen Hersteller oder Einführer nach diesem Gesetz oder nach einem entsprechenden Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften angemeldet ist, wenn seit der erstmaligen Anmeldung mehr als zehn Jahre vergangen sind.

§ 6

Inhalt der Anmeldung

(1) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldestelle schriftlich seinen Namen und seine Anschrift sowie

1. die Identitätsmerkmale,
2. die Anwendungszwecke,
3. die Anwendungsbedingungen,
4. Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen und
5. die Menge des Stoffes, die er jährlich in den Verkehr bringen will,

anzugeben sowie die Prüfungsunterlagen nach § 7 vorzulegen.

(2) Für einen gefährlichen Stoff hat der Anmeldepflichtige ferner die vorgesehene Einstufung nach der Anlage zu diesem Gesetz, die Verpackung und die Kennzeichnung sowie Verfahren zur sachgerechten Beseitigung anzugeben.

§ 7

Prüfungsunterlagen

(1) Die mit der Anmeldung vorzulegenden Prüfungsunterlagen müssen über die Verfahren und Ergebnisse folgender Prüfungen Aufschluß geben:

1. Ermittlung der physikalischen, chemischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften, die für eine zum Schutz des Menschen und der Umwelt hinreichende Beschreibung und Beurteilung des Stoffes erforderlich sind, die Art und Gewichtsanteile der Hauptverunreinigungen sowie der übrigen dem Hersteller oder Einführer bekannten Verunreinigungen und Zerfallsprodukte,
2. Prüfung auf akute Toxizität an einer Tierart,
3. Prüfung auf Anhaltspunkte für eine krebserzeugende oder erbgutverändernde Wirkung,
4. Prüfung auf reizende, ätzende oder Überempfindlichkeitsreaktionen auslösende Eigenschaften,
5. Prüfung auf subakute Toxizität an einer Tierart,
6. Prüfung auf Anhaltspunkte für umweltgefährliche Wirkungen des Stoffes an Mikroorganismen sowie im Tierversuch.

(2) Einer Vorlage von Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 bedarf es nicht, soweit eine Prüfung des anzumeldenden Stoffes technisch nicht möglich oder nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erforderlich ist. In diesen Fällen hat der Anmelder die Nichtvorlage zu begründen.

§ 8

Verfahren nach Eingang der Anmeldung

(1) Die Anmeldestelle bestätigt dem Anmeldepflichtigen den Eingang der Anmeldung innerhalb von 45 Tagen.

(2) Sind die Unterlagen nach den §§ 6 oder 7 offensichtlich unvollständig oder fehlerhaft, so teilt die Anmeldestelle dies dem Anmeldepflichtigen innerhalb der Frist nach Absatz 1 unter Angabe der erforderlichen Berichtigungen oder Ergänzungen mit. Der angemeldete Stoff darf erst 45 Tage nach dem Eingang der Berichtigungen oder Ergänzungen in den Verkehr gebracht werden; Absatz 1 gilt entsprechend. Rechtsbehelfe gegen die Mitteilung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Zusätzliche Prüfungsunterlagen

(1) Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmeldepflichtige innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zusätzlich vorzulegen

1. Unterlagen über die Prüfung des Stoffes auf
   a) subchronische Toxizität,
   b) Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit,
   c) umweltgefährliche Wirkungen und
   d) krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtschädigende Eigenschaften,

   wenn die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 100 Tonnen jährlich oder seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr in diese Staaten insgesamt 500 Tonnen erreicht hat,
2. Unterlagen über die Prüfung des Stoffes auf
   a) chronische Toxizität,
   b) krebserzeugende Eigenschaften, soweit sich ihre Erforderlichkeit aus den Prüfungsergebnissen nach § 7 Abs. 1 oder Nummer 1 ergibt,
   c) akute und subakute Toxizität an zwei Tierarten,
   d) verhaltensstörende Eigenschaften,
   e) fruchtbarkeits- und erbgutverändernde sowie fruchtschädigende Eigenschaften, soweit sich ihre Erforderlichkeit aus den Prüfungsergebnissen nach § 7 Abs. 1 oder Nummer 1 ergibt,
   f) toxikokinetische Eigenschaften und
   g) weitere umweltgefährliche Wirkungen,

   wenn die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 1 000 Tonnen jährlich oder seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr in diese Staaten insgesamt 5 000 Tonnen erreicht hat.

§ 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmeldepflichtige innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Unterlagen auch dann vorzulegen, wenn

1. die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 10 Tonnen jährlich oder seit dem Beginn seiner Herstellung oder seiner Einfuhr in diese Staaten insgesamt 50 Tonnen erreicht hat und
2. die Vorlage der Unterlagen unter Berücksichtigung der bisherigen Kenntnisse über den Stoff, seiner bekannten oder vorhersehbaren Verwendungszwecke oder der Ergebnisse der nach § 7 Abs. 1 durchgeführten Prüfungen erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Hersteller oder Einführer eines Stoffes im Sinne des § 5 Abs. 2.

§ 10

Nähere Festlegung der Anmelde- und Prüfungsunterlagen sowie der Prüfungsbedingungen

(1) Der Inhalt und die Form der Anmeldeunterlagen nach § 6 sowie Art und Umfang der Unterlagen nach den §§ 7 und 9 Abs. 1 werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt. In der Rechtsverordnung können auch die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 näher bestimmt werden.

(2) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung können mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Sachkunde und die Zuverlässigkeit der mit der Durchführung der Prüfungen betrauten Personen, die Ausstattung der Laboratorien und

die Beschaffenheit der Prüfprobe sowie die Beteiligung der Laboratorien an Ringtesten vorgeschrieben werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Tierversuche durch andere Prüfverfahren zu ersetzen, wenn dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis im Hinblick auf den Prüfungszweck vertretbar ist.

§ 11

Weitere Befugnisse der Anmeldestelle

(1) Die Anmeldestelle kann

1. vom Hersteller oder Einführer Prüfungsunterlagen nach den §§ 7 oder 9 auch für Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verlangen,
2. vom Hersteller oder Einführer Prüfungsunterlagen nach § 9 Abs. 1 bereits vor Erreichen der dort genannten Mengen verlangen oder
3. das Inverkehrbringen von Stoffen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3
   a) von Bedingungen abhängig machen oder
   b) dafür Auflagen vorsehen,

soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von dem Stoff eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht.

(2) Die Anmeldestelle kann das Inverkehrbringen eines Stoffes oder einer Zubereitung untersagen, wenn einem Verlangen nach § 9 oder Absatz 1 Nr. 1 oder 2 nicht fristgerecht entsprochen wird.

(3) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Absatz 1 oder 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Anmeldestelle, Bewertungsstellen

(1) Anmeldestelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung. Sie hat neben den ihr sonst in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben die Unterlagen an die Bewertungsstellen und eine Kurzfassung der Unterlagen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie an die zuständigen Landesbehörden weiterzuleiten. Sie teilt dem Hersteller oder Einführer auf Anfrage mit, ob ein bestimmter Stoff nach diesem Gesetz oder nach einem entsprechenden Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften angemeldet ist.

(2) Bewertungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, die Bundesanstalt für Materialprüfung, das Bundesgesundheitsamt und das Umweltbundesamt. Sie haben die Unterlagen zu überprüfen und die Stoffe hinsichtlich ihrer möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt zu bewerten.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 1 entscheidet die Anmeldestelle im Einvernehmen mit den zuständigen Bewertungsstellen. In den Fällen des § 9 und 11 Abs. 1 und 2 wird die Anmeldestelle auf Ersuchen der zuständigen Bewertungsstellen tätig.

§ 13

Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht

(1) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, hat ihn nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen, sofern er

1. nach dem Ergebnis einer Prüfung nach den §§ 7 oder 9 gefährlich,
2. in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 aufgeführt oder
3. in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 aufgeführt und nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis gefährlich

ist.

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend für gefährliche Zubereitungen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte Stoffe oder Zubereitungen als gefährlich einzustufen.

§ 14

Art der Verpackung und Kennzeichnung

(1) Wer zur Verpackung und zur Kennzeichnung verpflichtet ist, hat die Stoffe oder die Zubereitungen so zu verpacken und zu kennzeichnen, daß bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen und die Umwelt vermieden werden. Er hat dabei insbesondere sicherzustellen, daß die Verpackung

1. den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widersteht, aus Werkstoffen hergestellt ist, die von dem Stoff oder der Zubereitung nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihnen eingehen, und so beschaffen ist, daß ihr Inhalt nicht unbeabsichtigt nach außen gelangen kann,
2. mit der Bezeichnung des Stoffes oder der in der Zubereitung enthaltenen Stoffe, dem Namen und der Anschrift des Herstellers oder des Einführers, dem Gefahrensymbol, der Gefahrenbezeichnung, Hinweisen auf besondere Gefahren und Sicherheitsratschlägen gekennzeichnet ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Verpackung und die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen näher festzulegen und zu bestimmen, welche Gesichtspunkte der Hersteller oder Einführer bei der

Einstufung der Stoffe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 mindestens zu beachten hat. In dieser Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verpackung und Kennzeichnung vorgesehen werden, soweit dadurch der Schutzzweck nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt wird.

§ 15

Erneutes Inverkehrbringen

Gefährliche Stoffe oder Zubereitungen, die vom Hersteller oder Einführer nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpackt und gekennzeichnet in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur dann erneut in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verpackung und Kennzeichnung erhalten sind oder wenn der Stoff oder die Zubereitung erneut entsprechend verpackt und gekennzeichnet wird.

§ 16

Mitteilungspflichten

(1) Der Anmeldepflichtige hat die Einstellung der Herstellung oder der Einfuhr sowie wesentliche Änderungen, die sich in bezug auf die in den Anmelde- und Prüfungsunterlagen oder früheren Mitteilungen enthaltenen Angaben ergeben, der Anmeldestelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldestelle unverzüglich mitzuteilen, wenn die von ihm in den Verkehr gebrachte Menge des Stoffes eine der in § 9 genannten Mengenschwellen erreicht hat.

(3) Unbeschadet der Mitteilungspflicht nach Absatz 2 hat der Anmeldepflichtige der Anmeldestelle bis zum 31. März eines jeden dritten Jahres die in den Verkehr gebrachte Menge des Stoffes schriftlich mitzuteilen.

(4) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 von der Anmeldung ausgenommen ist, in den Verkehr bringt, hat der Anmeldestelle zuvor die Identitätsmerkmale, die von ihm vorgesehene Kennzeichnung sowie die Menge des Stoffes, die er jährlich in den Verkehr bringen will, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für einen Stoff, der ausschließlich zur Verwendung in einem Laboratorium bestimmt ist. Bei Stoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 hat er auf Verlangen der Anmeldestelle auch anzugeben, an welche Abnehmer er den Stoff in den Verkehr gebracht hat.

(5) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff, der nach § 5 Abs. 2 von der Anmeldung ausgenommen ist, erstmals in den Verkehr bringt, hat der Anmeldestelle zuvor die Menge schriftlich mitzuteilen, die er jährlich in den Verkehr bringen will.

(6) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a oder b in den Verkehr bringt, der nach § 5 Abs. 1 von der Anmeldung ausgenommen ist, hat Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Ermächtigung zu Verboten und Beschränkungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Zubereitungen oder bestimmte Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder eine solche Zubereitung enthalten, gewerbsmäßig, im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder sonst unter Beschäftigung von Arbeitnehmern nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen,
2. Herstellungs- oder Verwendungsverfahren, bei denen bestimmte gefährliche Stoffe anfallen, zu verbieten,
3. vorzuschreiben, daß derjenige, der Stoffe oder Zubereitungen nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a oder b herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet, bestimmten Anforderungen an seine Zuverlässigkeit und Gesundheit genügen muß sowie seine Sachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachzuweisen hat,
4. vorzuschreiben, daß derjenige, der einen bestimmten Stoff oder eine bestimmte Zubereitung nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a, b, j, k oder l herstellt, einführt, in den Verkehr bringt oder verwendet, dies anzuzeigen hat oder dazu einer Erlaubnis bedarf, oder
5. vorzuschreiben, daß ein bestimmter Stoff oder eine bestimmte Zubereitung nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a, b, j, k oder l nicht erworben werden darf.

Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 gilt auch dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis gefährlich ist.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Bundesregierung eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 18

Giftige Tiere und Pflanzen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Tierschutzes erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Exemplare

1. giftiger Tierarten
   a) nicht eingeführt oder nicht gehalten werden dürfen,

b) nur gehalten oder eingeführt werden dürfen, wenn geeignete Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen bereitgehalten werden, oder

c) nur gehalten oder eingeführt werden dürfen, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird,

2. bestimmter giftiger Pflanzenarten

a) auf bestimmten Flächen nicht angepflanzt oder

b) in Katalogen und Warenlisten nur mit einem Hinweis auf ihre Giftigkeit angeboten werden dürfen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für tote Exemplare giftiger Tierarten oder für Teile von diesen. Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b gilt entsprechend für giftige Samen, giftiges Pflanz- und Vermehrungsgut sowie abgestorbene Exemplare oder Teile giftiger Pflanzenarten.

§ 19

Meldepflicht bei Gesundheitsschäden

(1) Die zuständigen Landesbehörden melden vierteljährlich an das Bundesgesundheitsamt die Zahl der bekanntgewordenen Fälle, in denen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchstabe a bis d bei einem Menschen zum Tode geführt oder eine stationäre Behandlung erforderlich gemacht haben. Die Meldung hat Angaben über

1. den Verlauf der Krankheit,
2. die Stoffe oder Zubereitungen, die die Vergiftung hervorgerufen haben,
3. die Art der Vergiftung,
4. die Beschreibung der Krankheitserscheinungen und
5. die Behandlung und deren Erfolg

zu enthalten.

(2) Die zuständigen Landesbehörden melden ferner vierteljährlich an das Bundesgesundheitsamt alle bekanntgewordenen Krebserkrankungen, Fruchtschädigungen oder Erbgutveränderungen beim Menschen. Die Meldung hat Angaben über

1. den Verlauf der Krankheit,
2. Stoffe und Zubereitungen, die die Erkrankung hervorgerufen haben können,
3. die Beschreibung der Krankheitserscheinungen,
4. die angewendete Behandlung und deren Erfolg,
5. die Vorkrankheiten,
6. Risikofaktoren, insbesondere Rauchergewohnheiten, Alkohol- und Arzneimittelmißbrauch, und
7. die Sicherung der Diagnose

zu enthalten.

§ 20

Maßnahmenplan

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erstellt durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates einen Maßnahmenplan, in dem die Zusammenarbeit der zuständigen Bundes- und Landesbehörden sowie der Giftinformations- und Beratungszentren für den Fall geregelt wird, daß durch unvorhergesehene Gifteinwirkungen eine erhebliche Gefahr für einen größeren Personenkreis droht oder eingetreten ist. In dem Maßnahmenplan können auch Informationsmittel und -wege bestimmt werden.

§ 21

Vorschriften über betriebliche Maßnahmen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen einschließlich des Schutzes der Arbeitskraft und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit erforderlich ist,

1. bei der Herstellung oder Verwendung von
   a) gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie von explosionsfähigen Stoffen und Zubereitungen,
   b) Stoffen und Zubereitungen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen entstehen, die die Eigenschaften gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen aufweisen, oder die explosionsfähig sind,
   c) Stoffen und Zubereitungen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können oder
2. bei Tätigkeiten im Gefahrenbereich dieser Stoffe und Zubereitungen

Maßnahmen der in Absatz 2 beschriebenen Art vorzuschreiben.

Satz 1 gilt nicht für Stoffe und Zubereitungen, soweit für sie sprengstoff- oder atomrechtliche Vorschriften bestehen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, daß

1. die Arbeitsstätte, die Arbeitsmittel und die Stoffe und Zubereitungen sich in einem bestimmten Zustand befinden und die Arbeitsverfahren in bestimmter Weise gestaltet sein müssen,
2. der Betrieb in bestimmter Weise geregelt sein muß, insbesondere
   a) die Stoffe und Zubereitungen in bestimmter Weise verpackt und gekennzeichnet sein müssen und
   b) bestimmte Grenzwerte oder Richtwerte über die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen am Arbeitsplatz nicht überschritten werden dürfen,
3. den Arbeitnehmern bestimmte persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen sind,
4. die Dauer der Beschäftigung unter der Einwirkung der Stoffe und Zubereitungen zu begrenzen ist,

5. die Arbeitnehmer in bestimmter Weise und in angemessenen Zeitabständen über die Gefahren und Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen sind, insbesondere den Arbeitnehmern der Inhalt der im Betrieb anzuwendenden Vorschriften in einer Betriebsanweisung unter Berücksichtigung von Sicherheitsratschlägen zur Kenntnis zu bringen ist,
6. die Arbeitnehmer sich in bestimmter Weise zu verhalten haben,
7. bestimmte, für die Schutzmaßnahmen verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen sind,
8. bestimmte Arbeitsverfahren der zuständigen Behörde angezeigt oder von der zuständigen Behörde erlaubt sein müssen,
9. die Arbeitnehmer gesundheitlich zu überwachen sind und daß zu diesem Zweck
   a) der Arbeitgeber insbesondere verpflichtet werden kann, die Arbeitnehmer ärztlich untersuchen zu lassen,
   b) der Arzt, der mit einer Vorsorgeuntersuchung beauftragt ist, in Zusammenhang mit dem Untersuchungsbefund bestimmte Pflichten zu erfüllen hat, insbesondere hinsichtlich des Inhalts einer von ihm auszustellenden Bescheinigung,
   c) die zuständige Behörde entscheidet, wenn Feststellungen des Arztes für unzutreffend gehalten werden,
10. bestimmte Maßnahmen zur Organisation der Ersten Hilfe zu treffen sind,
11. Ausschüsse zu bilden sind, denen die Aufgabe übertragen wird, sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und hygienische Regeln sowie sonstige arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln und die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister zu beraten,
12. die zuständigen Behörden in bestimmter Weise ermächtigt werden, zur Durchführung von Rechtsverordnungen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen.

(3) Wegen der Anforderungen nach Absatz 2 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist
1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen. Die nach dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 22

Aufbewahrungspflicht

Wer verpflichtet ist, Anmelde-, Prüfungs- oder Mitteilungsunterlagen nach den §§ 6, 7, 9 und 16 vorzulegen, hat je ein Doppelstück dieser Unterlagen bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem letztmaligen Inverkehrbringen des Stoffes aufzubewahren.

§ 23

Überwachung

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(2) Die Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragte sind befugt,
1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume zu betreten und zu besichtigen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen,
2. die Vorlage der Unterlagen über Anmeldung und Mitteilung zu verlangen,
3. Arbeitseinrichtungen und Arbeitsschutzmittel zu prüfen,
4. Arbeitsverfahren zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen festzustellen und zu messen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Satz 2 zu dulden sowie die Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragte zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere ihnen auf Verlangen Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Kosten, die bei der Entnahme von Proben sowie bei deren Untersuchung entstehen, sind dem Auskunftspflichtigen nur aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

(5) Kann die zuständige Behörde Art und Umfang der bei der Herstellung oder Verwendung der

in § 21 Abs. 1 genannten Stoffe und Zubereitungen auftretenden Gefahren oder die zur Abwendung dieser Gefahren erforderlichen Maßnahmen nicht beurteilen, so kann sie vom Arbeitgeber verlangen, daß dieser durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen über Art und Umfang dieser Gefahren oder die zur Abwendung der Gefahren notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten ein Gutachten erstatten läßt und ihr eine Ausfertigung des Gutachtens vorlegt. Satz 1 gilt nicht, soweit in diesem Gesetz Prüfungen vorgeschrieben oder die Voraussetzungen für die Anordnung von Prüfungen festgelegt sind.

§ 24

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Das Anmeldeverfahren gilt als Verwaltungsverfahren.

§ 25

Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde hat im Einzelfall die Anordnungen zu treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind.

(2) Die zuständige Behörde kann für eine Dauer von höchstens drei Monaten anordnen, daß ein gefährlicher Stoff, eine gefährliche Zubereitung oder ein Erzeugnis, das einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung enthält, nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von dem Stoff, der Zubereitung oder dem Erzeugnis eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht. Satz 1 gilt auch dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, daß ein Stoff oder eine Zubereitung gefährlich ist.

§ 26

Vollzug im Bereich der Bundeswehr

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung obliegt der Vollzug des Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen dem Bundesminister der Verteidigung und den von ihm bestimmten Stellen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich in Einzelfällen sowie für bestimmte Stoffe Ausnahmen von dem Gesetz und von den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

§ 27

Angleichung an Gemeinschaftsrecht

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zum Zwecke der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist.

(2) Rechtsverordnungen, die ausschließlich der Umsetzung von Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in nationales Recht dienen, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 28

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 einen Stoff erstmals in den Verkehr bringt, ohne ihn, soweit erforderlich, rechtzeitig angemeldet zu haben,
2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz einen angemeldeten Stoff in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Stoffe in den Verkehr bringt oder einer vollziehbaren Auflage nach Nummer 3 Buchstabe b zuwiderhandelt,
4. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 11 Abs. 2 einen Stoff oder eine Zubereitung in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 oder entgegen § 15 einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung ohne die vorgeschriebene Verpackung oder Kennzeichnung in den Verkehr bringt,
6. entgegen § 16 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
7. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. entgegen § 22 ein Doppelstück der Anmelde-, Prüfungs- oder Mitteilungsunterlagen nicht aufbewahrt,
10. entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 2 Unterlagen nicht vorlegt oder

einer Duldungs- oder Unterstützungspflicht nach § 23 Abs. 2 Satz 3 nicht nachkommt oder

11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 29

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder
2. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 25 Abs. 2 Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 oder eine in § 28 Abs. 1 Nr. 7 oder 11 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 30

Übergangsregelung

Die Anmeldeverpflichtung nach § 4 Abs. 1 entfällt für einen nicht in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 bezeichneten Stoff, wenn der Hersteller oder Einführer bis zum ... [ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] der Anmeldestelle nachweist, daß der Stoff als solcher oder als Bestandteil einer Zubereitung vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bereits an andere veräußert worden ist.

§ 31

Außerkrafttreten

Das Gesetz über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8053—2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), tritt außer Kraft.

§ 32

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33

Inkrafttreten

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie die §§ 19 und 20 treten am Tage nach der Verkündung, die übrigen Vorschriften am ... [etwa zwei Jahre nach der Verkündung] in Kraft.

Anlage

I.

Im Sinne des § 3 Nr. 3 sind Stoffe oder Zubereitungen einzustufen als:

1. sehr giftig,

   wenn mit ihnen

   a) nach Verbringen in den Magen der Ratte eine LD 50 bis zu 25 mg/kg Körpergewicht,

   b) nach Verbringen auf die Haut der Ratte oder des Kaninchens eine LD 50 bis zu 50 mg/kg Körpergewicht,

   c) nach Aufnahme über die Atemwege an der Ratte eine LC 50 bis zu 0,1 mg/l Luft pro 4 Stunden

   ermittelt wurde,

2. giftig,

   wenn mit ihnen

   a) nach Verbringen in den Magen der Ratte eine LD 50 von 25 mg/kg bis zu 200 mg/kg Körpergewicht,

   b) nach Verbringen auf die Haut der Ratte oder des Kaninchens eine LD 50 von 50 mg/kg bis 400 mg/kg Körpergewicht,

   c) nach Aufnahme über die Atemwege an der Ratte eine LC 50 von 0,1 mg/l Luft bis 0,5 mg/l Luft pro 4 Stunden

   ermittelt wurde,

3. mindergiftig,

   wenn mit ihnen

   a) nach Verbringen in den Magen der Ratte eine LD 50 von 200 mg/kg bis 2 000 mg/kg Körpergewicht,

   b) nach Verbringen auf die Haut der Ratte oder des Kaninchens eine LD 50 von 400 mg/kg bis 2 000 mg/kg Körpergewicht,

   c) nach Aufnahme über die Atemwege an der Ratte eine LC 50 von 0,5 mg/l Luft bis 5,0 mg/l Luft pro 4 Stunden

   ermittelt wurde,

4. ätzend,

   wenn sie als handelsfertige Erzeugnisse am Kaninchen nach 30 Minuten dauernder Berührung mit der Haut in einer Menge von 0,5 ml oder 0,5 g innerhalb von sieben Tagen das Gewebe zerstören (Nekrose),

5. reizend,

   wenn sie am Kaninchen nach 30 Minuten dauernder Berührung mit der Haut in einer Menge von 0,5 ml oder 0,5 g innerhalb von drei Tagen Entzündungen hervorrufen,

6. explosionsgefährlich,

   wenn sie bei Durchführung der in der Anlage III zum Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe bezeichneten Prüfverfahren

   a) durch Erwärmung ohne vollständigen festen Einschluß oder

   b) durch eine nicht außergewöhnliche Beanspruchung durch Schlag oder Reibung ohne zusätzliche Erwärmung

   in dem in den Vorschriften über die Prüfverfahren bestimmten Ausmaß zu einer chemischen Umsetzung gebracht werden,

7. brandfördernd,

   wenn sie

   a) unter Sauerstoffabgabe mit brennbaren Stoffen so reagieren können, daß die brennbaren Stoffe erheblich schneller abbrennen als in Luft,

   b) organische Peroxide oder deren Zubereitungen sind,

8. leicht entzündlich,

   wenn sie

   a) sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können,

   b) in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernung in gefährlicher Weise weiterbrennen oder weiterglimmen,

   c) in flüssigem Zustand einen Flammpunkt unter 21° C haben,

   d) als Gase im Gemisch mit Luft bei 20° C und 1 bar einen Explosionsbereich haben,

   e) bei Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft leicht entzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln,

9. entzündlich,

   wenn sie in flüssigem Zustand einen Flammpunkt zwischen 21° C und 55° C haben,

10. auf sonstige Weise für den Menschen oder die Umwelt gefährlich, wenn sie krebserregende, fruchtschädigende, erbgutverändernde oder weitere chronische toxische Eigenschaften besitzen oder sie selbst oder ihre Verunreinigungen oder Zerfallsprodukte geeignet sind, die natürliche Beschaffenheit von Wasser, Boden oder Luft, von Pflanzen, Tieren oder Mikroorganismen sowie des Naturhaushalts derart zu verändern, daß dadurch Gefahren oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

II.

Im Sinne des Abschnittes I sind:

1. tödliche Dosis (LD 50):

   die mittlere tödliche Menge eines Stoffes oder einer Zubereitung, die nach Verbringen in den Magen oder auf die Haut von Versuchstieren derselben Art von deren Körper aufgenommen wird und die Hälfte der Versuchstiere tötet. Sie wird ausgedrückt in Milligramm pro Kilogramm Körpergwicht (mg/kg),

2. tödliche Konzentration (LC 50):

   die mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes oder einer Zubereitung, die nach Aufnahme über die Atemwege von Versuchstieren innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Hälfte der Versuchstiere tötet. Sie wird ausgedrückt in Teile pro Million pro Stunde und wird an der Ratte als Versuchstier bestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzes ist es, in Verfolgung des Vorsorgeprinzips den Menschen und die Umwelt besser als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen.

Im Zuge der industriellen und zivilisatorischen Entwicklung der letzten 100 Jahre werden zunehmend Chemikalien für die verschiedensten Verwendungszwecke eingesetzt. Dabei hat in den letzten Jahren die Anzahl und Menge neuer Stoffe, insbesondere synthetischer Stoffe, ständig zugenommen. So muß z. B. innerhalb der EG mit einer jährlichen Vermarktung von 3 000 neuen Stoffen gerechnet werden. Die Anzahl der daraus hergestellten Zubereitungen dürfte wesentlich höher liegen. Heute befinden sich insgesamt mehr als 45 000 chemische Stoffe in mehr als einer Million Zubereitungen auf dem Markt. Stoffe von großer wirtschaftlicher Bedeutung erreichen weltweit eine jährliche Produktionsmenge von mehr als 1 Million Tonnen. Es wird geschätzt, daß die jährliche Weltproduktion synthetischer organischer Stoffe über 20 Millionen Tonnen beträgt; die Produktion anorganischer Stoffe beträgt ein Mehrfaches davon. Die hieraus hergestellten chemischen Stoffe und Zubereitungen spielen damit heute praktisch in allen Lebensbereichen einschließlich der Umwelt des Menschen eine bedeutsame Rolle.

Parallel zu dieser Entwicklung wachsen die Erkenntnisse über akute und chronische schädliche Auswirkungen, die bestimmte Stoffe für den Menschen und die Umwelt haben können. Die steigende Anzahl von akuten Vergiftungen sowie die chronischen Vergiftungen durch Cadmium und Quecksilber in Japan, die durch DDT gesetzten Schäden sowie die Teratogenität (Fähigkeit eines Stoffes, Mißbildungen des Kindes während der Schwangerschaft zu erzeugen), sind nur einige Beispiele für die Gefährdung des Menschen und seiner Umwelt durch freigesetzte chemische Stoffe. Diese Beispiele lassen sich aus Erkenntnissen der jüngsten Zeit weiter fortsetzen. Die gefährlichen Eigenschaften bestimmter Chemikalien werden und wurden oftmals erst erkannt, nachdem sie bereits in den Verkehr gebracht und über längere Zeiträume verwendet worden sind. Zu den Spätfolgen, die durch Inverkehrbringen einer chemischen Substanz herbeigeführt werden können, zählt neben der Karzinogenität (Fähigkeit eines Stoffes, Krebs zu erzeugen) auch die Mutagenität (Fähigkeit eines Stoffes, Änderungen des menschlichen Erbgutes hervorzurufen). Von besonderer Bedeutung sind ferner Kontaminationen in der Nahrungskette mit gefährlichen oder solchen Stoffen, die im Körper oder in der Nahrungskette angereichert werden können. Solche Eigenschaften werden oft erst nach längerer Anwendung neuer Stoffe erkannt.

Bisher sieht das geltende Recht nur in bestimmten Teilbereichen Regelungen zum Schutz vor schädlichen Stoffen vor. So gibt es bereits Zulassungsverfahren bei Pflanzenschutz-, Dünge- und Arzneimitteln sowie bei Zusatzstoffen zu Lebens- und Futtermitteln und bei explosionsgefährlichen Stoffen. Ferner ist das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe durch die Arbeitsstoffverordnung vom 8. September 1975, das Waschmittelgesetz vom 20. August 1975, das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971, das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 sowie das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 an — zum Teil enge — materielle Voraussetzungen geknüpft. In einigen Fällen bestehen bei diesen Gesetzen auch Verbote für das Inverkehrbringen.

Das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen schafft im Gegensatz zu diesen spezialgesetzlichen Vorschriften eine umfassende Regelung für die Herstellung und das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe. Grundsätzlich ergänzt es also diese Spezialgesetze, die im Zweifelsfalle jedoch den Vorschriften dieses Gesetzes vorgehen.

Im Hinblick auf die Gefahren, denen mit dem Gesetz begegnet werden soll, wendet sich dieses vor allem an Industrie, Handel und Gewerbe. Um für sie diesen vielschichtigen und differenzierten Rechtsbereich überschaubar zu halten und Parallel- und Fehlentwicklungen in verschiedenen Einzelgesetzen zu vermeiden, wird die Materie in einem umfassenden Gesetz geregelt, das sowohl Vorschriften des allgemeinen Gesundheitsschutzes, des Verbraucher- und des Arbeitsschutzes sowie des Umweltschutzes enthält. Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, aber auch das einfachere und kostengünstigere Verfahren sprechen für ein solches einheitliches Gesetz.

Art und Bedeutung der mit dem Gesetz zu lösenden Probleme sowie die Auswirkungen auf den Handel und auf den freien Warenverkehr machen nach Möglichkeit eine einheitliche Regelung innerhalb der EG erforderlich, zumal andere wichtige Handelspartner, wie z. B. USA und Japan, bereits ähnliche Gesetze erlassen haben.

Deshalb sollen mit diesem Gesetz und den darauf gestützten Rechtsverordnungen nicht nur die nationalen Vorstellungen zum Schutz vor gefährlichen Stoffen verwirklicht, sondern auch einige EG-Richtlinien, die bereits verabschiedet sind oder parallel zu diesem Gesetz entwickelt werden, in deutsches Recht transponiert werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 6. Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 (67/548/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, die ebenfalls die vorgenannten Be-

reiche allgemeiner Gesundheitsschutz, Verbraucherschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz umfaßt.

Um ein solches Gesetz mit seinen vielfältigen Regelungsbereichen für den Rechtsunterworfenen durchschaubar zu erhalten, ist es auf die wesentlichsten Vorschriften beschränkt worden. Soweit darüber hinaus noch Einzelregelungen erforderlich sind, müssen diese von der Bundesregierung bzw. von dem jeweils zuständigen Bundesminister in Rechtsverordnungen getroffen werden, für die das Gesetz lediglich die Ermächtigungen bereitstellen kann.

Das eingangs erwähnte Ziel des Gesetzes soll durch folgende Regelungen erreicht werden:

I.

Für Stoffe, die erstmals in den Verkehr gebracht werden sollen (das sind die Stoffe, die nicht in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 aufgeführt sind):

1. Wer diese sogenannten „neuen Stoffe" oder Zubereitungen, die neue Stoffe enthalten, herstellt oder einführt, hat sie grundsätzlich nach festgelegten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften zu prüfen und bei einer staatlichen Behörde anzumelden. Dabei sind die Identifizierungsmerkmale, die Prüfergebnisse, die Verwendungszwekke und die jährlich herzustellende Menge anzugeben.

   Eine Zulassung für Stoffe, die erstmals in den Verkehr gebracht werden, kommt nicht in Betracht. Die für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit notwendigen Innovationen der Industrie — vor allem der chemischen Industrie — würden zu stark behindert. Die mit einem Zulassungssystem verbundenen Verwaltungskosten ständen in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen. Ein Zulassungssystem wurde bei den Beratungen des o. a. Richtlinienentwurfs auch von den übrigen EG-Mitgliedstaaten abgelehnt.

2. Nach dem Prüfungsergebnis sind die Stoffe auf Grund der Art und des Grades ihrer Gefährlichkeit einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Dabei wird auf die besonderen Gefahren durch festgelegte Symbole, deren Warnwirkung durch Gestalt und Farbe erhöht ist, und durch Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge hingewiesen, die den Richtlinienvorschlägen der EG entsprechen.

II.

Für Stoffe, die in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 aufgeführt sind:

Die sogenannten „alten Stoffe" dürfen, sofern sie in der zu erlassenden Rechtsverordnung als gefährlich eingestuft sind, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend dieser Einstufung verpackt und gekennzeichnet sind.

Gefährliche alte Stoffe, die in dieser Rechtsverordnung noch nicht erfaßt sind, oder gefährliche Zubereitungen dürfen vom Hersteller oder Einführer nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von ihm in eigener Verantwortung nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorläufig eingestuft, verpackt und gekennzeichnet sind. Außerdem wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung solche alten Stoffe und Stoffgruppen, die im Hinblick auf Gesundheitsgefahren oder den Umweltschutz bedenklich erscheinen, den neuen Stoffen gleichzustellen. Durch Aufnahme in diese Rechtsverordnung unterliegen sie dann dem grundsätzlich gleichen Prüf- und Anmeldeverfahren wie neue Stoffe.

Eine generelle Prüf- und Anmeldepflicht für alte Stoffe konnte unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bereits gewisse Erfahrungen mit diesen Stoffen vorliegen, aus folgenden Gründen nicht in Betracht kommen:

1. Für die damit verbundenen Arbeiten stünden weder bei der Wirtschaft noch bei den zuständigen Behörden genügend Prüfkapazitäten zur Verfügung. Auch könnten sie in absehbarer Zeit nicht geschaffen werden.
2. Daher würden indirekt die mit dem Gesetz vor allem beabsichtigten umfangreichen vorbeugengen Prüfungen bei erstmals in den Verkehr kommenden Stoffen blockiert.
3. Da sehr viele der im Verkehr befindlichen Stoffe von Tausenden hergestellt und eingeführt werden, würden entsprechende Vielfachanmeldungen und Vielfachprüfungen unvermeidlich. Hierdurch würden u. a. die Kosten und die Tierversuche ungeheuer ausgeweitet. Die Nachteile stünden daher in keinem vertretbaren Verhältnis zu einem möglicherweise erzielbaren Nutzen.

III.

Für die Bundesregierung, die zuständigen Landesbehörden und für die Anmeldestelle werden durch dieses Gesetz die notwendigen Ermächtigungen geschaffen, um im Interesse des Schutzes der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt die Herstellung bzw. das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen verbieten oder beschränken zu können. Die Verbote oder Beschränkungen können auch Fertigprodukte betreffen, die solche Stoffe oder Zubereitungen enthalten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Anmeldestelle auch verlangen, daß vorgesehene Prüfungen vorgezogen werden.

IV.

Durch das Gesetz erhält die Bundesregierung zugleich die Ermächtigung, das Giftrecht der Länder durch ein einheitliches Bundesgiftrecht abzulösen und die Vorschriften so weiterzuentwickeln, daß auch auf diesem Rechtsgebiet dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung entsprochen wird.

Die Zuständigkeiten des Bundes für die Regelungen zum Schutz vor gefährlichen Stoffen ergeben sich

aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Diese Ermächtigung gestattet eine Regelung Chemikalien betreffend, die gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden und zwar auch, soweit es um die Regelung der Auswirkung auf Gesundheit und Umwelt geht. In diesem Sinne hat bereits früher die Staatspraxis beim Erlaß umweltregelnder Gesetze auf diese Kompetenz zurückgegriffen (vgl. das Waschmittelgesetz vom 20. August 1975 — BGBl. I S. 2255 und das Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 — BGBl. I S. 1419). Diese Auslegung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Ermächtigungen für die arbeitsschutz- und giftrechtlichen Regelungen können im übrigen auch auf Artikel 74 Nr. 12 (Arbeitsschutz) und Nr. 19 (Verkehr mit Giften) GG gestützt werden.

Die Höhe der durch dieses Gesetz voraussichtlich dem Bund entstehenden Kosten ist derzeit nicht exakt zu ermitteln, da Erfahrungen auf diesem Gebiet bislang nicht vorliegen. Sie dürften je nach Ausmaß der vorzunehmenden Überprüfungen zwischen 18 und 40 Millionen DM laufende Kosten und zwischen 20 und 45 Millionen einmalige Kosten liegen.

Von den laufenden Kosten würden entfallen auf Personalkosten (250 bis 560 Stellen) = 12 bis 28 Millionen DM und auf Sachkosten 5 bis 12 Millionen DM.

Die Beträge sind in der Finanzplanung nicht berücksichtigt.

Den Ländern entstehen Verwaltungskosten insbesondere im Zuge der Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes. Der Umfang, in dem Landesbehörden tätig werden, läßt sich aus heutiger Sicht schwer abschätzen, da er weitgehend von zu erlassenden Rechtsverordnungen und den Erfahrungen des Vollzugs abhängt. Einmalige Kosten von 8 Millionen DM, jährliche Kosten von 10 Millionen DM erscheinen plausibel.

Den Gemeinden entstehen voraussichtlich keine Kosten.

Das Gesetz könnte je nach Marktlage in Einzelbereichen zu Preisanhebungen führen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind kaum zu erwarten.

B. Besonderes

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Die Vorschrift umreißt den Zweck des Gesetzes und weist auf die Schwerpunkte der Regelungen zur Erreichung dieses Zwecks hin. Sie zeigt den besonderen Regelungsbereich gegenüber anderen Gesetzen im Bereich des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf und bietet eine Auslegungshilfe für den Rechtsanwendenden wie den Rechtsunterworfenen.

Zu § 2 Anwendungsbereich

Die Ausnahmeregelung dieser Vorschrift ist zur Vermeidung von Doppelarbeiten und Überschneidungen geboten, weil die in den Absätzen 1 bis 3 genannten spezialgesetzlichen Regelungen weitgehend in sich abgeschlossene Vorschriften enthalten, in denen der Schutzzweck dieses Gesetzes auf Grund der spezifischen Verwendung der dort geregelten Stoffe besser erreicht wird. Dies gilt jedoch nicht für die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich der Produktion, die deshalb generell anwendbar sind. Aus diesem Grunde schränkt Absatz 4 auch die Geltung der Ermächtigung des § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, die die Bundesregierung auch zum Erlaß von solchen Rechtsverordnungen ermächtigt, die nicht dem Schutz von Arbeitnehmern dienen, für den Bereich der Spezialgesetze ausdrücklich auf Regelungen zum Schutz des Menschen am Arbeitsplatz bei der Herstellung von Stoffen, Zubereitung und Erzeugnissen ein. Deren Verwendung ist in den Spezialgesetzen geregelt.

Die Vorschriften über die Anmeldung, Verpackung und Kennzeichnung sowie die spezifischen Regelungen der §§ 4 bis 16, 17 Abs. 1 Nr. 4 und § 25 finden auf Lebensmittel im Sinne des üblichen Sprachgebrauchs, also unter Ausschluß der Zusatzstoffe, auf Futtermittel und deren Zusatzstoffe, auf Arzneimittel, die einem Zulassungs- oder Registrierverfahren unterliegen, sowie auf Abfälle und Altöle keine Anwendung. Futtermittel und ihre Zusatzstoffe sowie Arzneimittel unterliegen Prüfverfahren, die in ihren Anforderungen den Vorschriften dieses Gesetzes mindestens gleichwertig sind.

Soweit das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz Zusatzstoffe, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände erfaßt, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verordnungsermächtigungen, insbesondere des § 14 Abs. 2 und des § 17 für den Fall eingreifen, daß keine entsprechenden speziellen lebensmittelrechtlichen Ermächtigungen bestehen.

Soweit das Arzneimittelgesetz nicht zulassungs- oder registrierbedürftige Arzneimittel erfaßt, findet dieses Gesetz umfassend Anwendung.

Abfälle und Altöle werden nach Maßgabe spezieller Regelungen besonderen Verwendungen zugeführt, für die eine vorherige Prüfung der Stoffeigenschaften usw. weder erforderlich noch sinnvoll ist.

Stoffe und Zubereitungen, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz unterliegen, werden aus denselben Gründen wie Futter- und Arzneimittel von der Geltung der zentralen Vorschriften dieses Gesetzes ausgenommen. Lediglich die Vorschriften über die Verpackung und Kennzeichnung, die §§ 13 bis 15, finden ergänzend zum Pflanzenschutzgesetz auf diese Präparate Anwendung.

Das Sprengstoffgesetz enthält für die Kennzeichnung und Verpackung von explosionsgefährlichen Stoffen und Zubereitungen eine umfassende, dem Zweck des Chemikaliengesetzes entsprechende und in sich geschlossene Regelung. Es ist daher gerecht-

fertigt, diese Stoffe und Zubereitungen insoweit von der Geltung dieses Gesetzes auszunehmen.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift definiert die für das Gesetz wesentlichen Begriffe.

Gegenstand des Gesetzes sind Stoffe und Zubereitungen als solche. Be- oder verarbeitete Stoffe und Zubereitungen werden dagegen nur ausnahmsweise erfaßt (vgl. z. B. § 17 Abs. 1). Erfaßt werden auch Bestandteile und Stoffwechselprodukte von Mikroorganismen, nicht aber die Mikroorganismen einschließlich der Viren selbst.

Die in Nr. 3 verwendeten Begriffe, die im Abschnitt I der Anlage zu diesem Gesetz in Nummer 1 bis 9 definiert werden, entsprechen der 67er EG-Richtlinie. Durch Buchstabe m (= Nummer 10 der Anlage) sollen zusätzliche Aspekte des Gesundheits- und Umweltschutzes berücksichtigt werden, die durch den Richtlinienvorschlag der Kommission zur 6. Änderung der 67er-Richtlinie eingeführt worden sind.

Die Einstufung eines Stoffes oder einer Zubereitung gemäß Nummer 3 ist Voraussetzung für sachgerechte Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

Zu § 4 Anmeldepflicht

Durch Absatz 1 soll sichergestellt werden, daß „neue Stoffe" erst dann auf den Markt gelangen, wenn geprüft worden ist, ob und auf welche Weise sie für den Menschen oder die Umwelt gefährlich sind.

„Neue Stoffe" in Fertigprodukten unterliegen nicht der Anmeldepflicht. Hier besteht eine Lücke, die aber nach den bisherigen Erfahrungen sehr klein ist, da neue Stoffe in aller Regel vor der Verarbeitung in Fertigprodukten zunächst als solche oder als Teile von Zubereitungen auf den Markt gebracht werden. Die Erfassung neuer Stoffe in Fertigprodukten würde einen sehr großen Prüfaufwand erfordern, der außer Verhältnis zur geringen Anzahl der in Frage kommenden Stoffe stünde. Auch im Rahmen der Beratung der 6. Änderung der 67er EG-Richtlinie hat sich herausgestellt, daß die Schwierigkeiten, die einer praktikablen Lösung der Erfassung der Fertigprodukte entgegenstehen, gegenwärtig nicht zu überwinden sind. Sollte jedoch in Zukunft diese Lücke zur Umgehung der Anmeldeverpflichtung und damit auch der Prüfpflichten mißbraucht werden, wird die Bundesregierung die notwendige Gesetzesänderung vorschlagen.

Die Ergebnisse der Prüfung (vgl. §§ 7 ff.) sind in dem Anmeldeverfahren nach § 6 vorzulegen. Anzumelden ist jeder Stoff, der in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 nicht aufgeführt ist (vgl. auch die Ausnahme in § 30). Die Verpflichtung zur Anmeldung besteht vorbehaltlich der Regelung in § 5 Abs. 2 unabhängig davon, ob der Stoff bereits durch einen anderen Hersteller oder Einführer angemeldet ist. Sie ist zu erfüllen, ehe der Stoff zum ersten Mal von dem Hersteller oder Einführer in den Verkehr gebracht wird.

Die Beschränkung der Regelung auf Stoffe, die „gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen" in den Verkehr gebracht werden, beruht auf Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz. Sie entspricht auch dem Zweck des Anmeldeverfahrens, durch das im wesentlichen Erzeugnisse der chemischen Industrie erfaßt werden.

Absatz 3 erweitert die Anmeldepflicht nach Absatz 1 für diejenigen Stoffe, die zwar im Sinne des Absatzes 2 als „alte Stoffe" eigentlich keiner Anmeldung bedürften, die jedoch wegen des Verdachts auf eine Gefährlichkeit im Sinne des § 3 Nr. 3 den „neuen Stoffen" grundsätzlich gleichzustellen sind. Anders als bei den „neuen Stoffen" sind allerdings Abweichungen hinsichtlich der nach diesem Gesetz vorzulegenden Unterlagen (§§ 6 bis 10) möglich, da über „alte Stoffe" bereits bestimmte Erfahrungen bestehen können.

Zu § 5 Ausnahmen von der Anmeldepflicht

Polymerisate, Polykondensate und Polyaddukte gelten nur als Stoffe im Sinne des § 4 Abs. 1, wenn zu ihrer Herstellung ein neues Monomer verwendet wird, dessen Anteil an der Gesamtmasse des Stoffes 2 v. H. übersteigt (Nummer 1).

Stoffe, die für bestimmte Zwecke innerhalb eines begrenzten Zeitraumes an sachverständige Abnehmer abgegeben werden, sind von dem Anmeldeverfahren ausgenommen, weil die industrielle Innovation nicht unnötig behindert werden soll (Nummer 2).

Um jährliche Minimalmengen eines in den Verkehr gebrachten Stoffes vom Anmeldeverfahren auszuschließen und da die Gefährlichkeit eines Stoffes auch ein mengenmäßiges Problem ist, schafft Nummer 3 eine generelle Ausnahme, die nicht zweckgebunden ist.

Für Stoffe nach Satz 2 gibt es weder eine zeitliche noch eine mengenmäßige Beschränkung. Dies ist gerechtfertigt, weil eine Vermarktung des Stoffes in diesem Fall noch gar nicht erfolgt und seine Menge regelmäßig gering sein wird. Im allgemeinen handelt es sich um die Prüfung des Stoffes durch einen Dritten, weil der Hersteller oder Einführer keine eigenen Prüfkapazitäten besitzt.

Gewisse Mindestmitteilungen hat der Hersteller oder Einführer jedoch über alle Stoffe im Sinne des Absatzes 1 (vgl. § 16 Abs. 6) bzw. über die nach Nummern 2 und 3 an die Anmeldestelle zu machen.

Da ein Stoff im Sinne von § 4 Abs. 1 von jedem Hersteller oder Einführer anzumelden ist, die Vorschrift also zu vielfachen Anmeldungen desselben Stoffes führen kann, muß das Anmeldeverfahren zeitlich begrenzt werden (Absatz 2).

Die Ausnahmeregelung des § 5 findet auf die Verpflichtung des Herstellers oder Einführers zu sach-

gerechter Verpackung und Kennzeichnung eines Stoffes keine Anwendung. Wie er sich die hierfür erforderlichen Kenntnisse beschafft, bleibt seiner Verantwortung überlassen.

Zu § 6 Inhalt der Anmeldung

Um die Wirkungen des Stoffes beurteilen zu können, sind die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 erforderlich. Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 4 sollen Unfälle verhüten helfen oder wirksame Hilfsmaßnahmen ermöglichen.

Für gefährliche Stoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 verlangt Absatz 2 Angaben darüber, wie der Hersteller oder Einführer die Pflichten aus den §§ 13 und 14 erfüllt und wie der Stoff sachgerecht, d. h. dem Gefährlichkeitsgrad des Stoffes entsprechend, beseitigt werden kann.

Zu § 7 Prüfungsunterlagen

Nach Absatz 1 sind der Anmeldung Prüfungsunterlagen beizufügen, die über die Ergebnisse der nach Nummern 1 bis 6 vorgeschriebenen Prüfungen und die dabei angewandten Methoden Aufschluß geben. Gegenstand dieser Vorschrift ist die sogenannte Grundprüfung.

Der Grundprüfung unterliegt jeder Stoff im Sinne des § 4 Abs. 1, soweit er nicht von der Anmeldung ausgenommen ist (vgl. § 5). Aus den Unterlagen über die Grundprüfung muß sich ergeben,

— wie der Stoff beschaffen ist (Nummer 1),

— ob nach — in der Regel — einmaliger Verabreichung des Stoffes im Tierversuch eine sofort einsetzende giftige Wirkung festgestellt worden ist (Nummer 2),

— ob Schnelltests Anhaltspunkte für krebserzeugende oder erbgutschädigende Eigenschaften ergeben haben (Nummer 3),

— ob der Stoff ätzend, reizend oder sensibilisierend ist (Nummer 4),

— ob in einem 28-Tage-Test bei mehrmaliger Verabreichung im Tierversuch organische Schäden festgestellt worden sind (Nummer 5) und

— ob bestimmte umweltgefährliche Eigenschaften nachgewiesen worden sind (Nummer 6).

Aus der Tatsache, daß Absatz 1 die Vorlage von Prüfungsunterlagen fordert, folgt nicht, daß der Hersteller oder Einführer die Prüfungen selbst durchzuführen hat.

Handelt es sich um einen bereits angemeldeten Stoff, kann sich der Hersteller oder Einführer die Prüfungsunterlagen bei dem Erstanmelder beschaffen (vgl. Begründung zu § 12).

Zu § 8 Verfahren nach Eingang der Anmeldung

Im Anmeldeverfahren hat der Hersteller oder Einführer allein mit der Anmeldestelle zu tun. Die Anmeldestelle nimmt die Anmeldung und die Unterlagen nach §§ 6 ff. des Gesetzes entgegen, bestätigt ihren Eingang und macht, soweit erforderlich, auf offensichtlich fehlende oder unvollständige Unterlagen aufmerksam (Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1). Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Unterrichtung durch die Anmeldestelle auf Grund gesetzlicher Regelung ist wegen der außerordentlichen Gefahren notwendig, die beim Inverkehrbringen eines möglicherweise falsch oder unzureichend geprüften Stoffes oder einer solchen Zubereitung drohen (Absatz 2 Satz 3).

Zu § 9 Zusätzliche Prüfungsunterlagen

Werden größere Mengen eines Stoffes in den Verkehr gebracht, so sind zusätzlich zu den in § 7 genannten Prüfungen die umfassenderen Prüfungen der Absätze 1 und 2 erforderlich und zumutbar. In bestimmten Fällen kann von der Vorlage solcher Unterlagen abgesehen werden, wenn die Prüfung technisch nicht möglich ist oder wissenschaftlich nicht erforderlich erscheint (Absatz 1 Satz 2). Sofern die Ergebnisse einer Prüfung oder andere Fakten Anlaß zu weiteren Untersuchungen geben, kann die Anmeldestelle schon vor Erreichen der Mengenschwelle nach Absatz 1 Nr. 1 die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangen.

Absatz 3 trifft für den Fall Vorsorge, daß die Produktion oder Einfuhrmenge eines Stoffes erstmals nach Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums nach § 5 Abs. 2 eine der Mengenschwellen überschreitet.

Die Prüfungsanforderungen nach Absatz 1 werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung (§ 10) näher festgelegt. Es soll in Übereinstimmung mit der entsprechenden EG-Richtlinie für die Stufe 1 (Absatz 1 Nr. 1) vorgeschrieben werden, daß der Stoff wie folgt zu prüfen ist:

— auf subchronische Toxizität in einem mindestens 90 Tage dauernden Tierversuch;

— auf mögliche Beeinträchtigungen der Fruchtbarkeit im Tierversuch: an einer Art und bis zu einer Dauer von zwei Generationen dieser Art;

— auf Ökotoxizität durch:

eine 21tägige Toxizitätsuntersuchung an Daphnia magna;

eine 14tägige Toxizitätsuntersuchung an einer Fischart;

einen Wachstumshemmungstest an einer Algenart

sowie weitere Tests an einer höheren Pflanzenart und einer Regenwurmart,

eine Prüfung auf Akkumulation (möglichst an einer Fischart) und

je nach den Ergebnissen der Grundprüfung einen dynamischen Test auf biologische Abbaubarkeit;

— auf mögliche Fruchtschädigungen an einer Tierart (falls dies nach Absatz 1 Buchstabe b noch nicht erfolgt), auf mögliche erbgutverändernde

und krebserzeugende Eigenschaften und, sofern diese Tests positiv ausfallen, weitere Prüfungen.

In Stufe 2 (Absatz 1 Nr. 1) werden notwendige weitere Prüfungen gefordert, diese bestehen z. T. aus Erweiterungen der Prüfungen der Stufe 1 bzw. der Grundprüfung oder es handelt sich um bei dieser Mengenschwelle erstmals anfallende Prüfungen.

Die Vorschrift entspricht den in der 6. Änderung der EG-Richtlinie zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung (67er Richtlinie) vorgesehenen Regelungen.

Zu § 10 Nähere Festlegung der Anmelde- und Prüfungsunterlagen sowie der Prüfungsbedingungen

Absatz 1 ermächtigt die Bundesregierung, die Anforderungen an die Anmeldung und an den Inhalt der Prüfungen nach §§ 7 und 9 zu konkretisieren.

Um eine ausreichende „Qualität" der Prüfungen sicherzustellen, kann die Bundesregierung nach Absatz 2 Anforderungen an die mit der Durchführung der Prüfung befaßten Personen und Einrichtungen stellen.

Aus Gründen des Tierschutzes schafft Absatz 3 die Möglichkeit, soweit als möglich die Zahl der Tierversuche zu beschränken, wenn andere Testverfahren entwickelt werden, die ohne die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlich gleichermaßen vertretbaren Resultaten gelangen können.

Zu § 11 Weitere Befugnisse der Anmeldestelle

Neben den nach § 17 Abs. 1 oder 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen der Bundesregierung und den Anordnungen der zuständigen Landesbehörden nach § 25, die beide Restriktionen des Inverkehrbringens oder der Verwendung zum Gegenstand haben, schafft diese Vorschrift im Bereich des Anmeldeverfahrens ein spezifisches Eingriffsinstrumentarium für die Anmeldebehörde. Der Wortlaut des Absatzes 1 macht deutlich, daß z. B. im Gegensatz zu den in § 9 Abs. 2 genannten Voraussetzungen eine aktuelle, auf andere Weise nicht abwendbare Gefahrensituation gegeben sein muß. Für die Regelung des Absatzes 3 ist auf das zu § 8 Abs. 2 Satz 3 bereits Erläuterte zu verweisen.

Zu § 12 Anmeldestelle, Bewertungsstellen

Nach Eingang der Anmeldung (vgl. § 8) leitet die Anmeldestelle die Unterlagen nach §§ 4 ff. zu ihrer inhaltlichen Prüfung an die Bewertungsstellen sowie in Kurzfassung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiter. Jeder Hersteller oder Einführer von Chemikalien hat nach Absatz 1 Satz 2 das Recht, sich bei der Anmeldestelle darüber zu informieren, ob die Stoffe und Zubereitungen, die er in den Verkehr bringen will, bereits nach den Vorschriften dieses Gesetzes angemeldet sind. Durch diese Auskunft können Doppelprüfungen vermieden werden, da sich der Anmeldepflichtige im allgemeinen mit dem Erstanmelder des gleichen Stoffes oder der gleichen Zubereitung über eine Überlassung der Prüfunterlagen einigen wird.

Die Einschaltung mehrerer Bewertungsstellen ist erforderlich, um die spezifischen Kenntnisse der vorgesehenen Bewertungsstellen für die Bewertung nutzbar zu machen. Die Nachprüfung der Prüfungsunterlagen wird in Arbeitsteilung zwischen den Bewertungsstellen vorgenommen (Absatz 2).

Das Zusammenwirken zwischen der Anmeldestelle und den Bewertungsstellen wird über Absatz 3 hinaus im einzelnen durch Erlasse der obersten Bundesbehörden geregelt.

Zu § 13 Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht

Gefährliche Stoffe und Zubereitungen müssen sachgerecht eingestuft, verpackt und gekennzeichnet werden (vgl. im einzelnen § 3 Nr. 3 und § 14).

Ob ein Stoff im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchstabe a bis m gefährlich und wie er einzuordnen ist, ergibt sich aus den Prüfungen nach §§ 7 ff., die im Rahmen des Anmeldeverfahrens belegt werden müssen. Für die Kennzeichnung eines Stoffes, der dem Anmeldeverfahren nicht unterliegt, sind die Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder — soweit diese keine Angaben zu dem Stoff enthält — „gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse" maßgebend. Liegen solche Kenntnisse nicht vor, so ist eine Verpflichtung nach §§ 13 und 14 nicht gegeben.

Nach Absatz 2 findet die Regelung des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf gefährliche Zubereitungen entsprechende Anwendung. Da Zubereitungen dem Anmeldeverfahren nicht unterliegen, kann sich ihre Verpackung und Kennzeichnung grundsätzlich nur an der Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen ausrichten.

Zu § 14 Art der Verpackung und Kennzeichnung

Die Vorschrift entspricht den Regelungen der 67er EG-Richtlinie. Die Grundsätze für eine sachgerechte Verpackung und Kennzeichnung werden durch Absatz 1 festgelegt.

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung, die Grundsätze des Absatzes 1 zu konkretisieren und Ausnahmen zuzulassen. Nach Absatz 2 kann die Bundesregierung insbesondere das wissenschaftliche Schrifttum bestimmen, das der Hersteller oder Einführer für die Entscheidung der Frage, ob ein Stoff nach „gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen" gefährlich ist, zu berücksichtigen hat. Ausnahmen von der Verpackungspflicht sind z. B. für die meisten Düngemittel erforderlich, die in loser Verladung vermarktet werden, ohne daß dadurch der Schutzzweck des Gesetzes beeinträchtigt würde.

Zu § 15 Erneutes Inverkehrbringen

Der angestrebte Schutz, der durch die beim Hersteller oder Einführer vorgenommene Verpackung

und Kennzeichnung geschaffen worden ist, soll nicht durch Entfernen der Verpackung oder Umpacken bei einem Zwischenhändler entfallen. Aus diesem Grunde muß vor dem erneuten Inverkehrbringen zumindest eine dem Original entsprechende Verpakkung und Kennzeichnung vorgenommen werden.

Zu § 16 Mitteilungspflicht

In dem Anmeldeverfahren nach den §§ 6 ff. hat der Hersteller oder Einführer Angaben zu machen und zu belegen, die für die Beurteilung des Stoffes von Bedeutung sind. Die Angaben sind z. T. „Voraussagen" (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4).

Erweisen sich diese Angaben — sei es aufgrund neuer Erkenntnisse, sei es aufgrund einer abweichenden tatsächlichen Entwicklung — zu einem späteren Zeitpunkt als unrichtig, so sind sie nach Absatz 1 zu berichtigen. Voraussetzung ist allerdings, daß die neuen Tatsachen für die Beurteilung des Stoffes, insbesondere seiner potentiellen Gefährlichkeit, wesentlich sind. Für Mengenangaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 enthalten die Absätze 2 und 3 eine abgeschlossene Regelung.

§ 5 Abs. 1 befreit den Hersteller oder Einführer unter bestimmten Voraussetzungen von dem Anmelde- und Prüfverfahren der §§ 6 ff. Damit die zuständigen Behörden einen Überblick über die Stoffe erhalten, die auf diese Weise in den Verkehr gelangen, begründet Absatz 4 — ersatzweise — eine Mitteilungspflicht. Ausgenommen sind lediglich solche Stoffe, die ausschließlich zur Verwendung im Labor bestimmt sind (§ 5 Abs. 1 Satz 2). Hierbei handelt es sich in der Regel um geringe Mengen, die von sachkundigem Personal verwendet werden.

Absatz 5 erweitert die Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 auf die nach § 5 Abs. 2 von der Anmeldung ausgenommenen Stoffe, während Absatz 6 die Mitteilungspflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 auf die nach § 5 Abs. 1 von der Anmeldung ausgenommenen Stoffe ausdehnt.

Zu § 17 Ermächtigung zu Verboten und Beschränkungen

Ist ein Stoff oder eine Zubereitung gefährlich im Sinne von § 3 Nr. 3 oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Gefährlichkeit, muß die Bundesregierung die Möglichkeit haben, die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung zu untersagen oder zu beschränken. Das gleiche gilt für Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder eine solche Zubereitung enthalten und — infolgedessen — ihrerseits gefährlich sind. Dies soll durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geschehen. Ist Gefahr im Verzuge, so bedarf es der Zustimmung des Bundesrates nicht (vgl. Absatz 2).

Durch die Vorschrift wird zugleich die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Arbeitsblatt Nr. L 262/201 vom 27. September 1976) ermöglicht.

Für Stoffe, die besonders gefährlich sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für eine besondere Gefährlichkeit vorliegen (Gifte), sind über Absatz 1 Nr. 1 und 2 hinausgehende Eingriffsermächtigungen notwendig.

Nach Nummer 3 darf nur derjenige giftige oder sehr giftige Stoffe oder Zubereitungen im Sinne dieses Gesetzes herstellen, einführen oder verwenden, der gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis seiner Eignung zum Umgang mit diesen Giften erbracht hat. Neben Voraussetzungen an die Gesundheit und den Leumund des Antragstellers, die regelmäßig durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes bzw. eines polizeilichen Führungszeugnisses erfüllt werden, wird ferner das erfolgreiche Bestehen einer „Giftprüfung" verlangt.

Wegen der besonderen Gefährlichkeit von Stoffen im Sinne des § 3 Nr. 3 a, b, j, k oder l muß eine spezielle Anzeige- und Erlaubnispflicht geschaffen werden (Nummer 4). Die Anzeigepflicht soll einen Überblick über die Produktionsmenge, den Import und die Verwendung dieser Stoffe ermöglichen. Die Erlaubnispflicht wird vor allem hochgiftige Stoffe, für die bereits spezielle Rechtsverordnungen bestehen, z. B. Blausäure, Methylbromid und Phosphorwasserstoff, betreffen. Nummer 5 wird z. B. zu einem Erwerbsverbot für Minderjährige führen.

Zu § 18 Giftige Tiere und Pflanzen

Die Gefahren durch die vermehrte Haltung giftiger Tiere, insbesondere in Privathaushalten, nehmen ständig zu. Durch Absatz 1 Nr. 1 soll erstmals die Voraussetzung für eine Regelung dieses Bereiches geschaffen werden. Mit der Meldepflicht an die zuständige Behörde soll die Information über die Verbreitung giftiger Tiere in öffentlichen Anlagen und in privaten Haushalten beschafft werden. Auflagen an den Halter zur Bereithaltung von Impfstoffen und von Therapievorschlägen sollen bei Unfällen mit den betreffenden Tieren schnelle und wirksame Gegenmaßnahmen ermöglichen. In Einzelfällen kann die Einfuhr oder das Halten besonders gefährlicher Gifttiere verboten werden.

Zur Vorbeugung von Vergiftungsfällen durch bestimmte giftige Pflanzen können nach Nummer 2 Anpflanzungsverbote für bestimmte Standorte und Hinweisgebote erlassen werden.

Zu § 19 Meldepflicht bei Gesundheitsschäden

Die Meldepflicht soll eingeführt werden, um einen Überblick zu gewinnen, welchen Stoffen und Zubereitungen im Hinblick auf Häufigkeit und Schwere von Vergiftungen die größte Bedeutung zukommt und um die Behandlungsmethoden durch Erfahrungsaustausch zu verbessern. Die Aufzählung der Meldeangaben in Absatz 1 Satz 2 ist abschließend. Eine

Mitteilung des Namens des Vergifteten ist daher ausgeschlossen.

Nach Absatz 2 wird dem Bundesgesundheitsamt statistisches Material zugeleitet, das insbesondere der Aufstellung eines Krebsregisters dient, um z. B. mögliche Zusammenhänge zwischen der Häufigkeit von Krebserkrankungen und dem Umgang mit gefährlichen Stoffen feststellen zu können.

Zu § 20 Maßnahmenplan

Die Vorschrift dient der administrativen Organisation von länderübergreifenden Notmaßnahmen für den Fall von Giftkatastrophen.

Zu § 21 Vorschriften über betriebliche Maßnahmen

Im Rahmen dieses Gesetzentwurfes, der in allen seinen Bestimmungen dem Schutz des Menschen, also auch dem Schutz der in den Betrieben, Dienststellen und Haushalten beschäftigten Arbeitnehmer, sowie dem Schutz der Umwelt dient, enthält § 21 eine Ermächtigung zum Erlaß weiterer Schutzbestimmungen, die sich — wie sich aus dem nachstehend beschriebenen Inhalt ergibt — schwerpunktmäßig auf den Schutz der in Betrieben, Dienststellen und Haushalten beschäftigten Arbeitnehmern beziehen.

Zur Zeit sind die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang (Herstellung und Verwendung) in der auf das Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 581) gestützten Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (BGBl. I S. 1609), zuletzt geändert am 8. September 1975 (BGBl. I S. 2483), geregelt. Der Entwurf des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen hebt das Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe auf (vgl. § 31 „Außerkrafttreten"). Eine neue Arbeitsschutzverordnung, die u. U. auf mehrere Ermächtigungen des Entwurfes eines Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen zu stützen ist, wird die bisherige Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe ablösen.

Zunächst muß allerdings die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe zur Umsetzung einiger EG-Richtlinien novelliert werden.

Absatz 1 beschreibt eingangs den Zweck der zu erlassenden Schutzvorschriften. Die Vorschriften können zum Schutz von Menschen gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen werden, und zwar sowohl zum Schutz der Arbeitnehmer, die in Betrieben, Dienststellen und Haushalten bei der Herstellung und Verwendung der in Absatz 1 genannten Stoffe und Zubereitungen oder im Gefahrenbereich solcher Stoffe und Zubereitungen beschäftigt werden, als auch zum Schutz aller sonstigen Menschen, die sich in der Umgebung der potentiell gefährlichen Herstellung oder Verwendung befinden (Besucher, Nachbarn).

Der Begriff des Gesundheitsschutzes ist nicht scharf abzugrenzen. Um sicherzustellen, daß gestützt auf § 21 im herkömmlichen Umfang Arbeitsschutzvorschriften erlassen werden können, ist hinzugefügt, daß der Gesundheitsschutz einschließt den Schutz der Arbeitskraft (Vermeidung von Frühinvalidität) und die menschengerechte Gestaltung der Arbeit (insbesondere Vermeidung psychischer Beeinträchtigungen).

Absatz 1 bestimmt eingangs ferner den Umfang der Ermächtigung.

Neben der primär in Frage kommenden Herstellung und Verwendung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen werden aus dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs weitere Bereiche genannt.

Zu diesen Bereichen gehören die Herstellung und Verwendung

- — von explosionsfähigen Stoffen,
- — von Stoffen und Zubereitungen, die ungefährlich sind, bei deren Herstellung oder Verwendung aber gefährliche Stoffe oder Zubereitungen oder explosionsfähige Stoffe oder Zubereitungen anfallen, die nicht weiter verwendet werden,
- — von Stoffen und Zubereitungen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können. Auch bei diesen Stoffen und Zubereitungen handelt es sich um solche, die nicht immer gefährliche Eigenschaften im Sinne des § 3 Nr. 3 aufweisen. Es kommt bei diesen darauf an, wie sie im konkreten Fall beschaffen sind, ob z. B. die Tierhaare oder Lumpen mit Krankheitserregern verunreinigt sind.

Zu den Bereichen gehören ferner Tätigkeiten im Gefahrenbereich der vorerwähnten Stoffe und Zubereitungen. Während bei der Herstellung und Verwendung der vorerwähnten Stoffe und Zubereitungen die Schutzmaßnahmen grundsätzlich bewirken sollen, daß ein Gefahrenbereich nicht entsteht, wird bei den Tätigkeiten die Existenz eines Gefahrenbereichs vorausgesetzt.

In Absatz 2 wird in den Nummern 1 bis 12 der Inhalt der Ermächtigung beschrieben.

Zu Nummer 1:

Was zur Arbeitsstätte gehört, ergibt sich aus der Definition des Begriffes in § 2 der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729).

Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere die Arbeitseinrichtungen, die zu einem erheblichen Teil dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), unterliegen und die Arbeitsstoffe (Stoffe und Zubereitungen), wie sie zur Zeit der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe unterliegen.

Zum Arbeitsverfahren gehören die Herstellungs- und Verwendungsverfahren unter Einschluß bestimmter Arbeitsmittel.

Zu Nummer 2:

Der Betriebsregelung sind alle Maßnahmen zuzurechnen, die — wie auch jetzt in § 120 a der Ge-

werbeordnung — ergänzend zu den sich auf die Arbeitsstätten, Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren beziehenden Maßnahmen, dem Schutz der Arbeitnehmer zu dienen geeignet sind.

Zwei bei der Herstellung und Verwendung von Stoffen und Zubereitungen besonders bedeutsame Maßnahmen werden hervorgehoben: Die Verpackung und Kennzeichnung sowie die Festsetzung von Grenz- und Richtwerten.

Diese Nummer ermöglicht es auch, im Interesse des Schutzes der bei der Herstellung und Verwendung beschäftigten Arbeitnehmer den Zeitpunkt der nach den §§ 7 ff vorzunehmenden Stoffprüfungen näher zu bestimmen.

Zu Nummer 3:

Soweit durch betriebstechnische Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 nicht auszuschließen ist, daß die Arbeitnehmer den Einwirkungen der Stoffe und Zubereitungen ausgesetzt sind, müssen persönliche Schutzausrüstungen vorgeschrieben werden können (vgl. jetzt § 13 Abs. 5 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe).

Den Arbeitnehmern kann die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen nach Nummer 6 vorgeschrieben werden.

Zu Nummer 4:

Soweit durch die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gesundheitliche Gefährdungen und Belastungen der Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen werden können, muß durch eine Verkürzung der Arbeitszeit oder Arbeitszeitunterbrechungen die Einwirkungsdauer begrenzt werden können, wobei insbesondere für Frauen, die schwanger sind, ein Kind stillen oder sich im gebärfähigen Alter befinden, sowie für Jugendliche besondere Regelungen getroffen werden können.

Zu Nummer 5:

Diese Nummer ermöglicht — etwa wie in § 13 Abs. 6 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe —, den Arbeitgeber zu verpflichten, die Arbeitnehmer zu unterweisen.

Zu Nummer 6:

Den Arbeitnehmern wird vorgeschrieben werden können, sich zu ihrem eigenen und ihrer Kollegen Schutz in bestimmter Weise zu verhalten, z. B. bei der Herstellung oder Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, nicht zu rauchen oder persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

Zu Nummer 7:

Es kann notwendig werden (ebenso wie dies im Entwurf eines Berggesetzes vorgesehen und in § 19 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) bestimmt ist), die verantwortlichen Aufsichtspersonen zu bestimmen und dabei persönliche Erfordernisse, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation, festzulegen.

Zu Nummer 8:

Bei besonderen Risiken kann es notwendig sein, die Erstattung einer Anzeige vorzuschreiben, die es der Überwachungsbehörde ermöglicht, sich durch eine Kontrolle darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen sind, oder die Durchführung des Arbeitsverfahrens von einer Erlaubnis abhängig zu machen, die es der Überwachungsbehörde ermöglicht, sich vorsorgend einzuschalten und auf ausreichende Schutzmaßnahmen hinzuwirken.

Zu Nummer 9:

Es sollen Vorschriften über die gesundheitliche Überwachung vorgeschrieben werden können, die insbesondere ärztliche Vorsorgeuntersuchungen einschließen, so wie sie jetzt in der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe und der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften" (§§ 50 bis 60) vorgesehen sind.

Zu Nummer 10:

Durch die vorgesehene Verordnung müssen u. U. auch Maßnahmen zur Ersten Hilfe vorgeschrieben werden können, die sich auf die in der Umgebung der Herstellung und Verwendung von Stoffen und Zubereitungen befindlichen Personen beziehen.

Zu Nummer 11:

Diese Nummer ermöglicht es der Bundesregierung oder dem zuständigen Bundesminister, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Fachausschüsse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu bilden. Auf den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fachgebieten kann bei der sprunghaften Fortentwicklung der Technik und Medizin die Rechtsetzungsaufgabe ohne ständige Hinzuziehung von Experten nicht bewältigt werden. Diese Experten werden zweckmäßigerweise institutionell in Fachausschüssen zusammengefaßt, die aus den Sachverständigenvertretern so zusammengesetzt sind, daß bei den Stellungnahmen eine Interessenausgewogenheit gesichert ist. Die mit dem Arbeitsschutz verbundenen technischen, chemischen, medizinischen, hygienischen, psychologischen und pädagogischen Fragen sind für den nicht ständig damit befaßten Fachbeamten kaum noch durchschaubar. Es kommt daher sehr darauf an, daß sich die Sachverständigenvertreter in den Ausschüssen durch eine interessenorientierte ausgewogene Zusammensetzung gegenseitig selbst kontrollieren.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im letzten Jahrzehnt eine Reihe von Fachausschüssen eingesetzt, mit denen die besten Erfahrungen gemacht worden sind. So bestehen in seinem Geschäftsbereich folgende Ausschüsse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes:

— der Ausschuß für technische Arbeitsmittel

— der Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe

— die technischen Ausschüsse für überwachungsbedürftige Anlagen.

Die nach Nummer 11 gebildeten Ausschüsse sollen die Aufgabe haben, die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister zu beraten und einschlägige Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln.

Zu Nummer 12:

Die in § 25 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen behördlichen Anordnungsbefugnisse sollen durch Verordnung, zugeschnitten auf die Erfordernisse des Arbeitsschutzes, ergänzt werden.

Nach der Nummer 12 kann die zuständige Behörde etwa ermächtigt werden

— anzuordnen, daß der Arbeitgeber unabhängig von einer bestehenden, auf § 21 beruhenden Rechtsverordnung, die zur Abwendung besonderer Gefahren notwendigen Maßnahmen treffen muß,

— anzuordnen, daß der Arbeitgeber festzustellen hat, ob und in welchem Umfang ein vermuteter Gefahrenzustand tatsächlich besteht und ggf. welche Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren getroffen werden müssen,

— anzuordnen, daß der Arbeitgeber die Arbeit einzustellen hat, bei der die Arbeitnehmer gefährdet sind, wenn er die zur Abwendung der Gefahr angeordneten notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist oder sofort ausführt.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz ermöglicht es, in einer Verordnung wegen der Arbeitsschutzanforderungen im einzelnen auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen zu verweisen, die nicht zur Rechtsetzung befugt sind. Dabei kommt in erster Linie die Bezugnahme auf DIN-Normen in Frage. Das vorgeschriebene Verfahren entspricht den Grundsätzen, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 29. August 1961 (Deutsches Verwaltungsblatt 1962, S. 137) für die Einbeziehung außerrechtlicher Normen aufgestellt hat. Die Vorschrift entspricht § 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu Absatz 4:

Die Bundesregierung muß sich von der Festsetzung sicherheitstechnischer, arbeitsmedizinischer und hygienischer Regeln im einzelnen entlasten können. Absatz 4 ermöglicht es ihr deshalb, die Verordnungsermächtigung ganz oder teilweise auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu übertragen. Dieser kann in den Verordnungen auf die Bekanntmachungen sachverständiger Stellen im Sinne des Absatzes 3 verweisen. Diese Verordnungen sollen nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Dessen Mitwirkungsrechte erscheinen dadurch gewahrt, daß er der Übertragung der Ermächtigung auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustimmen muß.

Zu § 22 Aufbewahrungspflicht

Zur Beweissicherung und Dokumentation wird dem Anmeldepflichtigen die Aufbewahrung der Unterlagen vorgeschrieben. Unter Abwägung des öffentlichen Interesse an einer längerfristigen Aufbewahrung einerseits und der Zumutbarkeit für den Betroffenen andererseits ist der gewählte Zeitrahmen angemessen.

Zu § 23 Überwachung

Die Überwachung führen die nach Landesrecht zuständigen Behörden durch, soweit nicht nach den §§ 8, 11 und 12 die Anmeldestelle und die Bewertungsstellen tätig werden.

Die Absätze 1 und 2 regeln die Auskunfts- und Hilfspflicht des Betroffenen sowie die überwachungsrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden. Absatz 3 trifft eine Kostenverteilungsregelung für die Entnahme von Stichproben. Absatz 4 enthält ein dem Prozeßrecht entlehntes übliches Auskunftsverweigerungsrecht.

Die dem Auskunftspflichtigen in Absatz 2 auferlegte Unterstützungspflicht wird in Absatz 5 für den Fall präzisiert, daß die Beauftragten der zuständigen Behörden die besonderen betrieblichen Verhältnisse nicht zu beurteilen vermögen. Die zuständige Behörde kann nach Absatz 5 die Vorlage eines Sachverständigengutachtens über die besonderen betrieblichen Gefahren und die Maßnahmen zu ihrer Abwehr verlangen, wenn sie sich aufgrund der ihr nach Absatz 2 zu erteilenden Auskünfte ein Urteil nicht zu bilden vermag. Die besonderen betrieblichen Risiken rechtfertigen es, daß das Gutachten auf Kosten des Arbeitgebers von einem regelmäßig in gegenseitigem Einvernehmen ausgewählten Sachverständigen zu erstatten ist.

Zu § 24 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Soweit das Gesetz durch Behörden des Bundes durchgeführt wird, gilt für deren Tätigkeit das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Für die Ausführung dieses Gesetzes durch Behörden der Länder gilt dies nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Hier soll ein einheitliches Verwaltungsverfahren bei den mit der Ausführung dieses Gesetzes befaßten Bundes- und Landesbehörden erreicht werden.

Zu § 25 Behördliche Anordnungen

Nach Absatz 1 müssen die zuständigen Landesbehörden auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinwirken.

Absatz 2 ist in Zusamenhang mit § 17 Abs. 2 zu sehen. Er ermächtigt die Landesbehörden, „im Vorfeld" einer späteren Rechtsverordnung tätig zu werden. Gegen Anordnungen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Zu § 26 Vollzug im Bereich der Bundeswehr

Es ist notwendig, die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes auf den Bundesminister der Verteidigung zu übertragen, soweit sein Geschäftsbereich betroffen ist.

Der Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung ist zumindest berührt, soweit das Gesetz den Arbeitsschutz beim Umgang mit gefährlichen Stoffen regeln soll.

Der Bundesminister der Verteidigung verfügt auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes über eine umfassende eigene Vollzugszuständigkeit mit einer eigenen Aufsichtsbehörde. Sie wacht darüber, daß die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung im gesamten Geschäftsbereich des BMVg angewendet und mit den militärischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. Dadurch ist ein ausreichender Schutz des bundeswehreigenen Personals wie auch Dritter gewährleistet.

Es kommt hinzu, daß mit der Vollzugszuständigkeit des Bundesministers der Verteidigung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes beim Umgang mit gefährlichen Stoffen nur die bestehende Rechtslage bestätigt wird. Nach dem Gesetz über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Stoffe vom 25. März 1939 (RGBl. I 1939 S. 581) obliegt bereits die Vollzugskompetenz für die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (BGBl. I 1975 S. 2493) dem Bundesminister der Verteidigung für seinen eigenen Geschäftsbereich.

Es ist weiter erforderlich, dem Bundesminister der Verteidigung die Befugnis einzuräumen, aus zwingenden Gründen Ausnahmen von dem Gesetz und von den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuzulassen.

Die insoweit geforderte Regelung soll verhüten, daß die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland durch das geplante Gesetz in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird. Das könnte aber der Fall sein, wenn z. B. auf dem Gebiet der Wehrtechnik Stoffe verwendet werden müssen, die dem Gesetz unterfallen.

Die Ausnahmevorschrift für den Verteidigungsbereich soll von Zeit zu Zeit überprüft werden, wenn zukünftige Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkungen des Gesetzes in der Praxis dazu Anlaß geben.

Zu § 27 Angleichung an Gemeinschaftsrecht

Da nicht alle zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorgesehenen Vorschriften dieses Gesetzes ausreichen, um sämtliche, teilweise derzeit gar nicht vorhersehbaren, für die Bundesrepublik verbindlichen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die zukünftig den Sachbereich dieses Gesetzes betreffen, in deutsches Recht umzusetzen, ist die Transformationsvorschrift der Absätze 1 und 2 — ähnlich wie in vergleichbaren Gesetzen, z. B. § 83 Arzneimittelgesetz — notwendig.

Zu § 28 Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die im Gesetz enthaltenen oder durch Rechtsverordnung zu schaffenden Verpflichtungen des Herstellers oder Einführers werden grundsätzlich als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit sie in besonderen Fällen nicht kriminelles Unrecht darstellen (vgl. § 29).

Die Höhe der Geldbuße (Absatz 2) ist angesichts der dem Menschen und der Umwelt drohenden Gefahren bei Verwirklichung der Ordnungswidrigkeitstatbestände und hinsichtlich des Adressatenkreises des Gesetzes — Handel und Industrie — notwendig.

Zu § 29 Strafvorschriften

Die Vorschrift enthält in enger Anlehnung an das sechzehnte Strafrechtsänderungsgesetz eine Strafbewehrung derjenigen Vorschriften, deren Verletzung kriminelles Unrecht darstellt.

Hierzu gehören die Verstöße gegen die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnungen sowie gegen Anordnungen nach § 25 Abs. 2 Satz 1, da es sich in beiden Fällen um Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse handelt, die als gefährlich erkannt worden sind. Beim bloßen Verdacht ihrer Gefährlichkeit liegt bei entsprechenden Zuwiderhandlungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 7 oder 11 vor.

Nach Absatz 2 verschärft sich der Strafrahmen für strafbare Handlungen im Sinne des Absatzes 1, wenn durch sie eine konkrete Gefährdung für Leben und Gesundheit eines Menschen oder für bedeutende Sachgüter eingetreten ist. In diesem Fall ist es geboten, auch bei Zuwiderhandlungen mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, deren Gefährlichkeit noch nicht endgültig erwiesen ist, denselben Strafrahmen anzuwenden.

Die Höhe des Strafmaßes nach Absatz 1, 2 und 4 ist dem erheblichen Schaden angemessen, der der Volksgesundheit und der Umwelt bei Verwirklichung der aufgeführten Straftatbestände entsteht oder entstehen kann.

Zu § 30 Übergangsregelung

Für die Dauer eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes enthält die Vorschrift eine „Beweislastregelung" zugunsten des nach § 4 Abs. 1 eigentlich Anmeldepflichtigen. Es wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, sich in Ergänzung des Katalogs der „alten" Stoffe, der durch das notwendigerweise zunächst unvollständige Verzeichnis nach § 4 Abs. 2 geschaffen wird, von der Anmeldeverpflichtung zu befreien.

Zu § 31 Außerkrafttreten

Das genannte Gesetz ist durch § 21 gegenstandslos geworden (vgl. im einzelnen die Ausführungen zu § 21).

Zu § 32 Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 33 Inkrafttreten

Das Gesetz ist ohne konkretisierende Rechtsverordnungen hinsichtlich seiner Hauptverpflichtungen nicht vollziehbar. Außer den zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigenden Vorschriften und der beiden sofort exekutierbaren §§ 19 und 20 treten daher alle anderen Vorschriften erst etwa zwei Jahre nach Verkündung des Gesetzes in Kraft, um der Bundesregierung die notwendige Zeit zum Erlaß der Rechtsverordnungen zu geben.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zur Überschrift**

   In der Überschrift des Gesetzes ist der Klammerzusatz wie folgt zu fassen:

   „(Chemikaliengesetz — ChemG)".

   Begründung

   Um die Bestimmungen des Gesetzes in der Praxis leichter zitieren zu können, empfiehlt es sich, eine amtliche Abkürzung aufzunehmen.

2. **Zu § 1**

   In § 1 sind die Worte „chemischer Stoffe" zu ersetzen durch die Worte „von Stoffen".

   Begründung

   In § 3 Nr. 1 wird Stoff als chemisches Element oder chemische Verbindung bestimmt. Der Zusatz „chemischer" Stoff in § 1 ist deshalb nicht notwendig und kann zu Unklarheiten führen.

3. **Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1**

   In § 2 Abs. 1 sind in Nummer 1 nach dem Wort „Lebensmittel" die Worte „, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände" einzufügen.

   Begründung

   Es ist sachgerecht, den Gesamtbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes von der Anwendung der §§ 4 bis 16, 17 Abs. 1 Nr. 4 und § 25 auszunehmen.

4. **Zu § 2 Abs. 1 nach Nummer 4**

   In § 2 Abs. 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

   „4 a. Abwasser im Sinne des § 2 des Abwasserabgabengesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007) i. V. mit § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2017),".

   Begründung

   Die Begründung für die Herausnahme von Abfällen und Altölen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes gilt in gleicher Weise für Abwasser; insoweit dient die Ergänzung der Karstellung.

5. **Zu § 2 Abs. 2**

   In § 2 Abs. 2 ist das Zitat „, 17 Abs. 1 Nr. 4" zu streichen.

   Begründung

   Es muß gewährleistet sein, daß auch derjenige, der einen bestimmten Stoff oder eine bestimmte Zubereitung nach § 3 Nr. 3 Buchstaben a und b, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz unterliegen, in den Verkehr bringt oder verwendet, wie bisher nach dem Giftrecht der Länder dafür ggf. einer Erlaubnis bedarf (Gifthandelserlaubnis bzw. Erlaubnis zu Anwendung).

6. **§ 2 Abs. 3**

   In Absatz 3 sind nach der Klammer „(BGBl. I S. 1925)" folgende Worte einzufügen:

   „, für Behälter, in denen sich verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase befinden, mit Ausnahme von Aerosolen, und für Munition".

   Begründung

   Anpassung an Artikel 1 Abs. 3 a und b der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe i. d. F. der 6. Änderungsrichtlinie.

7. **Zu § 2 Abs. 4**

   In § 2 Abs. 4 sind nach dem Wort „Herstellung" die Worte „sowie zum Schutz vor Giften (§ 3 Nr. 3 mit Ausnahme der Buchstaben g bis j *))" einzufügen.

   Begründung

   Diese Ausweitung ist für die notwendige umfassende Regelung des Verkehrs mit Giften erforderlich.

8. **Zu § 2 Abs. 4**

   Die Bundesregierung wird gebeten, ferner im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, ob die Fassung des § 2 Abs. 4 den bisherigen giftrechtlichen Vorschriften der Länder im Hinblick auf Stoffe und Zubereitungen, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflan-

*) Buchstabe j i. d. F. d. Stellungnahme Ziffer 14.

zenschutzgesetz unterliegen, voll Rechnung trägt.

Durch die jetzige Fassung des § 2 Abs. 4 können Regelungen nur zum Schutz des Menschen am Arbeitsplatz, nicht aber Regelungen zum Schutz des Menschen z. B. als privater Erwerber und/oder Anwender getroffen werden.

9. **Zu § 2 nach Absatz 4**

In § 2 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die §§ 17, 21, 23 und 25 gelten, soweit sie Regelungen des Arbeitsschutzes betreffen, nicht für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe."

Begründung

Für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe sind in den auf die Länderberggesetze gestützten Bergverordnungen bereits seit längerem Arbeitsschutz-Regelungen getroffen worden, die dem Ziele des Gesetzes entsprechen und darüber hinaus — teilweise durch strengere Anforderungen als das Gesetz selbst sie vorsieht — die besonderen Verhältnisse des Bergwerksbetriebes berücksichtigen.

Diese speziellen Arbeitsschutzbestimmungen machen generelle, für andere Industriezweige geltende Vorschriften entbehrlich. Dieser besonderen Situation des Bergbaus tragen im übrigen die Ausnahmeregelungen in den folgenden bundesrechtlichen Vorschriften bereits Rechnung:

z. B.: Arbeitssicherheitsgesetz (§ 17 Abs. 3),
Sprengstoffgesetz (§ 1 Abs. 4 Nr. 3),
Arbeitsstättenverordnung (ergibt sich aus § 1 Abs. 1),
Arbeitsstoffverordnung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) und VO über brennbare Flüssigkeiten (§ 1 Abs. 3).

Dem widerspricht auch nicht der bisherige Verlauf der Beratungen des Entwurfs eines Bundesberggesetzes, da entgegen den Vorstellungen des Bundes die Länder nach wie vor die Kompetenz zum Erlaß von Bergverordnungen fordern, in denen die o. a. Materie wie bisher geregelt ist.

10. **Zu § 2**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Anwendungsbereich klarer zu fassen und gegen andere spezielle Rechtsvorschriften eindeutig und verständlich abzugrenzen.

Es sollten insbesondere alle Stoffe und Zubereitungen, die durch die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 erfaßt sind — vgl. die Empfehlung zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 —, ferner alle Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 von den genannten Bestimmungen des Chemikaliengesetzes ausgenommen werden. Die vorhandenen bzw. auf Grund von Ermächtigungsnormen zu erlassenden Vorschriften ermöglichen befriedigende Regelungen, die der Zielsetzung dieses Gesetzes genügen. Es ist kein Grund zu erkennen, z. B. im Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes Lebensmittel auszunehmen, hingegen Zusatzstoffe, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände der vollen Regelung dieses Gesetzes zu unterwerfen. Im Bereich der Arzneimittel sind auch solche, die nicht einem Zulassungs- oder Registrierverfahren unterworfen sind (z. B. aufgrund von Standardzulassungen zugelassene oder in den Apotheken hergestellte Rezepturarzneimittel usw.) auszunehmen.

11. **Zu § 2**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß die mit § 2 angestrebte Vermeidung von Doppelarbeiten und gesetzlichen Überschneidungen auch dazu führt, daß die verschiedenen Rechtsbereiche, die durch spezialgesetzliche Vorschriften geregelt sind, für die von ihnen Betroffenen überschaubar bleiben, damit Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit vermieden werden.

12. **Zu § 3 Nr. 1**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß tote Exemplare giftiger Tierarten, deren Körperteile, -bestandteile, Sekrete und Stoffwechselprodukte sowie deren Zubereitungen und giftige Samen, giftiges Pflanzen- und Vermehrungsgut, abgestorbene giftige Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenbestandteile sowie deren Zubereitungen in die Ermächtigung für eine Bundesgiftverordnung einbezogen werden.

13. **Zu § 3 Nr. 2**

In § 3 Nr. 2 ist das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen, und es sind die Worte „einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe" anzufügen.

Begründung

Durch die Ergänzung soll gewährleistet sein, daß auch Zubereitungen mit Verunreinigungen und Zusätzen von Hilfsstoffen, wie sie handelsüblich sind, erfaßt werden.

14. **Zu § 3 Nr. 3 Buchstaben j bis m**

In § 3 Nr. 3 sind die Buchstaben j bis m durch folgenden Buchstaben j zu ersetzen:

„j) krebserzeugend, fruchtschädigend, erbgutverändernd oder auf sonstige Weise für den Menschen oder die Umwelt gefährlich".

Begründung

Wie sich aus Nummer 10 der Anlage I ergibt, sind „krebserzeugend", „fruchtschädigend" und „erbgutverändernd" als Beispielsfälle der Gefährlichkeit auf „sonstige Weise" anzusehen. Die Gefährlichkeit auf „sonstige Weise" wird dadurch verdeutlicht.

15. **Zu § 3 Nr. 3**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die in § 3 Nr. 3 zweiter Halbsatz angesprochenen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder in dem Gesetz aufgeführt werden. Die hier vorgesehene Verweisung auf „Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder" ohne Hinweis auf Datum des Erlasses und Fundstelle der Bekanntmachung begegnet Bedenken im Hinblick auf das rechtsstaatliche Gebot der Normenbestimmtheit.

16. **§ 3 Nr. 6**

Die Bundesregierung wird gebeten klarzustellen, daß im Sinne dieses Gesetzes nicht Einführer ist, wer lediglich einen Transitverkehr unter zollamtlicher Überwachung durchführt, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt.

17. **§ 3 Nr. 7**

Die Bundesregierung wird gebeten, eine Abgrenzung des Inverkehrbringens zur reinen Vorratshaltung herbeizuführen. Es wird vor allem zu Versuchs- und Forschungszwecken auf Vorrat produziert, ohne daß die Absicht besteht, den Stoff in Verkehr zu bringen.

18. **Zu § 3 Nr. 8**

In § 3 Nr. 8 ist nach dem Wort „Umfüllen," das Wort „Mischen," einzufügen.

Begründung

Vervollständigung der Aufzählung. Auch das Mischen von Stoffen ist eine Verwendung.

19. **Zu § 4 Abs. 1 und nach Absatz 1**

In § 4 ist Absatz 1 durch folgende Absätze 1 und 1 a zu ersetzen:

„(1) Der Hersteller oder Einführer darf einen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr bringen, wenn er ihn spätestens 45 Tage vor dem erstmaligen Inverkehrbringen angemeldet hat.

(1 a) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Stoff

1. in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bezeichnet oder
2. vom Hersteller oder Einführer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in einem gleichwertigen Verfahren angemeldet worden ist."

Begründung

Die Entwurfsfassung ist schwer verständlich. Die Verständlichkeit des Gesetzes wird gefördert, wenn Absatz 1 die Regel und Absatz 1 a die Ausnahme wiedergibt. Die nationalen Anmeldevorschriften in den EG unterscheiden sich in ihren Anforderungen. Ein Verzicht auf die Anmeldung nach einem formal entsprechenden, aber inhaltlich nicht gleichwertigen Verfahren muß zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

20. **Zu § 4 Abs. 2**

In § 4 Abs. 2 ist das Wort „ohne" durch das Wort „mit" zu ersetzen.

Begründung

Die Erfahrungen der Länder müssen bei der Erstellung der Listen mit herangezogen werden. Durch die Zustimmungspflicht soll ein möglichst breiter Konsens erreicht werden.

21. **Zu §§ 4 und 30**

Für die Praktikabilität des Gesetzes ist es von großer Bedeutung, daß die Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 33 vorliegt.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, die Rechtsverordnung so rechtzeitig unter Mitwirkung der Länder vorzubereiten, daß sie zusammen mit dem Gesetz in Kraft treten kann.

22. **Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2**

a) In § 4 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt" zu ersetzen durch die Worte „zum Schutz des Menschen oder der Umwelt", und die Worte „entsprechend Absatz 1 anzumelden hat" sind zu ersetzen durch die Worte „entsprechend Absatz 1 mit der Maßgabe anzumelden hat, daß sich die Prüfungsnachweise nach § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 nur auf die gefährlichen Eigenschaften erstrecken, für die sich Verdachtsmomente ergeben".

b) § 4 Abs. 3 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung zu a) und b)

In Absatz 3 soll die Diktion des § 1 hinsichtlich des Schutzzieles übernommen werden. Eine sachlich begründete Abweichung liegt nicht vor.

Es ist zu vermeiden, daß bei sogenannten Altstoffen unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 und ggf. des § 9 das gesamte Prüfungsprogramm des § 7 durchgeführt werden muß.

23. **Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2**

a) In § 5 Abs. 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. als neues Monomer zur Herstellung eines Polymerisates, Polykondensates oder Polyaduktes verwendet wird, wenn dessen Gehalt an jenem Monomer nicht mehr als zwei von Hundert beträgt und es in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 nicht bezeichnet ist, oder".

b) In § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist das Semikolon durch das Wort „oder" zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Klarstellung des Gewollten

24. **Zu § 5 Abs. 2**

In § 5 Abs. 2 ist das Wort „entsprechenden" durch das Wort „gleichwertigen" zu ersetzen.

Begründung

Die nationalen Vorschriften innerhalb der Gemeinschaft unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Anforderungen. Ein Verzicht auf die Anmeldung nach deutschem Recht bei Anmeldung nach einem formal ähnlichen, aber inhaltlich nicht gleichwertigen Verfahren muß zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

25. **Zu § 5**

Die Bundesregierung wird gebeten, eine Regelung vorzusehen, die sicherstellt, daß keine unkontrollierte Probevermarktung erfolgen kann. Testvermarktungen könnten evtl. entsprechend der Zulassung von Ausnahmen nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes geregelt werden. Sofern Testvermarktungen als erforderlich angesehen werden, muß sichergestellt werden, daß sie im Interesse des Schutzes des Menschen und der Umwelt kontrolliert erfolgen.

26. **Zu §§ 5 und 12**

Es ist zweifelhaft, ob es dem Erstanmelder insbesondere aus ökonomischen und besitzrechtlichen Gründen zumutbar ist, daß spätere Anmelder kostenlos auf seine Prüfnachweise zurückgreifen. Aus tierschützerischen Gründen bestehen Bedenken gegen mehrfache Untersuchungen bei Mehrfachprüfungen. Diese Problematik ist im Gesetzentwurf nicht hinreichend berücksichtigt. Die Bundesregierung wird gebeten, die sich durch Mehrfachmeldungen bei neuen Stoffen und Mehrfachnachprüfungen bei alten Stoffen ergebenden Fragen zu prüfen und zu berücksichtigen.

27. **Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2**

a) In § 6 Abs. 1 ist Nummer 4 zu streichen.

b) In § 6 Abs. 2 sind nach dem Wort „ferner" die Worte „Empfehlungen über die Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen," einzufügen.

Begründung zu a) und b)

Es ist unangemessen, für Stoffe, die nicht gefährliche Stoffe sind, die Vorlage der Empfehlungen nach § 6 Nr. 4 zu verlangen.

28. **Zu § 6 Abs. 1**

In § 6 Abs. 1 sind nach den Worten „§ 7" die Worte „und Kurzfassungen der Antragsunterlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2" einzufügen.

Begründung

Nur der Antragsteller kann die vorzulegenden Kurzfassungen formulieren und entscheiden, was als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu werten ist. Vgl. im übrigen die Begründung zur Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2.

29. **Zu § 6 nach Absatz 2**

In § 6 sind nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 einzufügen.

„(3) Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, kann der Anmeldepflichtige von den übrigen Unterlagen getrennt vorlegen. Die Möglichkeit, Kurzfassungen getrennt vorzulegen, bleibt hiervon unberührt. Die wesentlichen Gründe für die getrennte Vorlage sind darzulegen. Nicht unter das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis fallen folgende Angaben:

a) die eindeutigen Identitätsmerkmale,

b) Auswertung der toxikologischen und ökologischen Versuche sowie Name der Einrichtung, die diese Versuche durchgeführt hat,

c) Möglichkeiten, den Stoff unschädlich zu machen,

d) empfohlene Vorsichtsmaßnahmen, Sofortmaßnahmen und Behandlungen,

e) zu Buchstaben c und d erforderliche physikalisch-chemische Angaben.

(4) Hält die Anmeldestelle eine Kennzeichnung von Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis für unberechtigt, so hat sie unverzüglich und vor Entscheidung über die Weiterleitung der Unterlagen an die Europäischen Gemeinschaften den Anmeldepflichten zu hören."

Begründung

Der Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ist für die chemische Industrie deshalb besonders wichtig, weil ihre wirtschaftliche Stärke in erster Linie auf technischem Wissen beruht. Der vorgeschlagene Absatz 3 dient diesem Schutz. Er begrenzt ihn zugleich auf das Notwendigste, indem er die zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlichen Angaben von der Geheimhaltung ausnimmt.

Die Offenlegung der Bezeichnung des Stoffes nach der JuPAC-Nomenklatur würde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenlegen, da die JuPAC-Nomenklatur die genauen Strukturformeln der jeweiligen Stoffe enthält, so daß daraus die chemische Zusammensetzung dieser Stoffe ersichtlich wird. Zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sollte daher auf die Bezeichnung der Stoffe nach der JuPAC-Nomenklatur verzichtet werden.

Einem Mißbrauch der Bezeichnung als „Geheim" durch den Anmelder wird mit Absatz 4 begegnet, da die Anmeldestelle über die Berechtigung des Geheimhaltungswunsches entscheidet. Die berechtigten Interessen der Anmeldepflichtigen werden durch Einräumung eines Anhörungsrechtes gewahrt.

30. **Zu § 7 Überschrift und Absatz 2**

In § 7 ist in der Überschrift sowie in Absatz 2 jeweils das Wort „Prüfungsunterlagen" durch das Wort „Prüfnachweise" zu ersetzen.

Als Folge sind die §§ 6, 9 bis 12 entsprechend anzupassen.

Begründung

Es müssen Nachweise geführt werden über die Methode und das Ergebnis einer bereits durchgeführten Prüfung. Die Unterlagen, die Gegenstand der Prüfung waren, brauchen nicht vorgelegt zu werden.

31. **Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1**

In § 7 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort „Zerfallsprodukte" durch das Wort „Abbauprodukte" zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „Zerfallsprodukt" wird im Atomrecht verwendet. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollte im Chemikaliengesetz der in der Chemie gebräuchliche Begriff „Abbauprodukt" verwendet werden.

32. **§ 7 Abs. 1 Nr. 5**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob analog der französischen Regelung die Durchführung der Prüfung auf subakute Toxizität eingeschränkt werden kann.

33. **Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2**

a) In § 7 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „soweit" durch die Worte „wenn der Anmeldepflichtige darlegt, daß" zu ersetzen.

b) In § 7 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Klarstellung des Gewollten; im übrigen Folgeänderung.

34. **Zu § 7 Abs. 2 nach Satz 1 und § 9 Abs. 1**

a) In § 7 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dies gilt insbesondere für die Vorlage von Prüfnachweisen, die nur im Wege des Tierversuchs gewonnen werden können, wenn nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse gleich sichere Prüfnachweise an nicht schmerzfähiger Materie gewonnen werden können."

Begründung zu a)

Durch eine klarstellende Ergänzung soll im Interesse der Belange des Tierschutzes sichergestellt werden, daß keine nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse unnötigen Tierversuche erfolgen müssen.

b) In § 9 Abs. 1 sind nach dem Wort „Anmeldestelle" die Worte „unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 7 Abs. 2 Satz 2" einzufügen.

Begründung zu b)

Folgeänderung zu a)

35. **Zu § 8 Abs. 1**

§ 8 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Anmeldestelle hat dem Anmeldepflichtigen den Eingang der Anmeldung innerhalb von 45 Tagen zu bestätigen."

Begründung

Klarstellung des Gewollten und Anpassung an die übliche Formulierung (vgl. § 6 der 9. BImSchV).

36. **§ 8 Abs. 2 Satz 1**

In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „Sind die Unterlagen nach den §§ 6 oder 7 offensichtlich unvollständig oder fehlerhaft," durch die Worte „Lassen die Unterlagen nach den §§ 6 oder 7 eine ausreichende Beurteilung nicht zu, weil sie offensichtlich unvollständig oder grob fehlerhaft sind," zu ersetzen.

Begründung

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 kann die Anmeldebestätigung immer dann verweigert werden, wenn die Unterlagen offensichtlich unvollständig oder fehlerhaft sind. Dies erscheint zu weitgehend, weil auch geringfügige Fehler oder Unvollständigkeiten zum Anlaß genommen werden könnten, das Inverkehrbringen von Produkten um 45 Tage hinauszuzögern.

37. **§ 9 Abs. 3**

In Absatz 3 sind nach den Worten „§ 5 Abs. 2" die Worte „, soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von dem Stoff eine erhebliche Gefahr für den Menschen oder die Umwelt ausgeht" einzufügen.

Begründung

Für Altstoffe nach § 5 Abs. 2 ist die Vorlage von Prüfnachweisen nach § 9 Abs. 1 und 2 nicht generell erforderlich.

38. **Zu § 10 Abs. 2**

In § 10 sind in Absatz 2 vor den Worten „die Anforderungen" einzufügen die Worte „die Prüfverfahren für die Zuordnung zu einem Gefährlichkeitsmerkmal entsprechend § 3 Nr. 3 und".

Begründung

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Stoff in § 3 Nr. 3 bezeichnete Gefährlichkeitsmerkmale besitzt, ist die Festlegung der anzuwendenden Prüfverfahren, wie dies bereits in Anlage 1 Nr. 6 geschehen ist, unerläßlich. Die Prüfung der Stoffe obliegt unterschiedlichen Prüfinstituten. Es sollte sichergestellt werden, daß die Prüfinstitute die gleichen Prüfverfahren anwenden.

(Bei Anlage I Nr. 5 fehlt z. B. die Angabe, auf welcher Körperfläche der Stoff aufzubringen ist; bei Anlage I Nr. 8 und 9 fehlt die Festlegung des Verfahrens zur Bestimmung des Flammpunktes.)

39. **Zu § 10 Abs. 2**

In § 10 Abs. 2 sind die Worte „und die Beschaffenheit der Prüfprobe" durch die Worte „, die Beschaffenheit der Prüfprobe, die Modalitäten der anzuwendenden Prüfverfahren" zu ersetzen.

Begründung

Es erscheint sinnvoll und zweckmäßig, den Ablauf bestimmter Prüfverfahren im einzelnen festzulegen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 10 Abs. 2 wird die Ermächtigung hierfür geschaffen.

40. **Zu § 10 Abs. 3**

In § 10 Abs. 3 ist das Wort „ohne" durch das Wort „mit" zu ersetzen.

Begründung

Auf die Zustimmung des Bundesrates kann schon im Hinblick auf die den Ländern nach dem Tierschutzgesetz obliegenden Aufgaben nicht verzichtet werden.

Durch die Zustimmungspflicht soll ein möglichst breiter Konsens erreicht werden.

41. **Zu § 11 Abs. 1**

In § 11 Abs. 1 ist vor dem Wort „Gefahr" das Wort „erhebliche" zu streichen.

Begründung

Der Tatbestand, daß von einem Stoff Gefahren für Leben oder Gesundheit des Menschen ausgehen, reicht bereits aus, an Hersteller oder Einführer weitergehende Anforderungen zu stellen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „erhebliche Gefahr" sollte gerade an dieser Stelle vermieden werden.

42. **Zu § 11 Abs. 1**

In § 11 Abs. 1 sind die Worte „Leben oder Gesundheit des Menschen" zu ersetzen durch die Worte „den Menschen".

Begründung

Die Diktion des § 1 hinsichtlich des Schutzzieles soll übernommen werden. Eine sachlich begründete Abweichung liegt nicht vor.

43. **Zu § 11 Abs. 1**

In § 11 Abs. 1 ist am Ende das Wort „ausgeht." durch die Worte „ausgeht; die Prüfnachweise nach § 9 Abs. 1 sind auf die jeweiligen Verdachtsmomente zu beschränken." zu ersetzen.

Begründung

Die Eingriffsmöglichkeit der Anmeldestelle, wie sie in § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, ist unverhältnismäßig.

44. **Zu § 12 Abs. 1**

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob anstelle der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung das Umweltbundesamt oder das Bundesgesundheitsamt als Anmeldestelle bestimmt werden können.

Das Umweltbundesamt wie auch das Bundesgesundheitsamt haben umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in den wesentlichen fachlichen sowie verfahrens- und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten dieses Gesetzes.

45. **Zu § 12 Abs. 1 Satz 2**

In § 12 Abs. 1 ist Satz 2 nach dem Wort „Bewertungsstellen" wie folgt zu fassen:

„, eine Kurzfassung an die zuständige Landesbehörde sowie eine Kurzfassung ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiterzuleiten."

Begründung

Aus Wettbewerbsgründen sollen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht an die Kommission der EG weitergeleitet werden. Die vom Anmelder nach § 6 für die Weitergabe an die EG vorzulegende Kurzfassung garantiert die Wahrung der Geheimnisse.

46. **Zu § 12 Abs. 1 nach Satz 2**

In „§ 12 Abs. 1 sind nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

„Nach Abschluß der Bewertung der Unterlagen durch die Bewertungsstellen hat die Anmeldestelle das Bewertungsergebnis den zuständigen Landesbehörden mitzuteilen. Die Anmeldestelle hat die zuständigen Landesbehörden ferner über die Mitteilungen nach § 16 Abs. 1 bis 5 zu unterrichten."

Begründung

Die Kenntnis der Bewertungsunterlagen und der Mitteilungen nach § 16 Abs. 1 bis 5 ist für die zuständigen Landesbehörden im Hinblick auf den Vollzug der §§ 23 und 25 erforderlich.

47. **Zu § 12 Abs. 1 Satz 3**

In § 12 Abs. 1 ist Satz 3 der Vorlage wie folgt zu fassen:

„Sie hat dem Hersteller oder Einführer auf Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Stoff nach diesem Gesetz oder nach einem gleichwertigen Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften angemeldet ist."

Begründung

Zur Änderung im ganzen: Klarstellung des Gewollten.

Zur Ersetzung des Wortes „entsprechenden" durch das Wort „gleichwertigen" vor dem Wort „Verfahren": Die nationalen Vorschriften innerhalb der Gemeinschaft unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Anforderungen. Ein Verzicht auf die Anmeldung nach einem formal ähnlichen aber inhaltlich nicht gleichwertigen Verfahren muß zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

48. **§ 12 Abs. 1 Satz 3**

In Absatz 1 Satz 3 sind nach dem Wort „Einführer" die Worte

„, soweit er sein berechtigtes Interesse nachweist," einzufügen.

Begründung

Angleichung an die TSCA-Regelung in den USA, nach der nur derjenige eine Auskunft von der Anmeldestelle erhalten kann, der durch Vorlage der Strukturformel des betreffenden Stoffes nachweisen kann, daß er den Stoff in Besitz hat.

49. **Zu § 12 Abs. 2**

a) In § 12 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Bewertungsstellen zu bestimmen."

b) In § 12 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „Sie" zu ersetzen durch die Worte „Die Bewertungsstellen".

Begründung zu a) und b)

Durch diese Regelung soll ermöglicht werden, daß neben den bisher angeführten Stellen aus Gründen der Effektivität und Kostenersparnis auch Länderinstitutionen als Bewertungsstelle eingesetzt werden können.

Darüber hinaus kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, an welche Bewertungsstelle die Unterlagen weiterzuleiten sind.

Notwendige Anpassung in § 12 Abs. 2 Satz 2.

50. **Zu § 13 Abs. 1 und 2**

In § 13 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, hat ihn einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen, sofern er

1. nach dem Ergebnis einer Prüfung nach den §§ 7 oder 9 oder nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis gefährlich im Sinne des § 3 Nr. 3,
2. in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 aufgeführt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für gefährliche Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 3."

Begründung

Der Gesetzentwurf begründet keine Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht für Hersteller und Einführer, die Stoffe in den Verkehr bringen, die nach § 5 einer Anmeldepflicht nicht unterliegen. Das gleiche gilt für Zubereitungen, die neu auf den Markt gelangen und in einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 nicht aufgeführt sind.

Die Änderung hat zur Folge, daß § 13 Abs. 1 Nr. 3 entbehrlich ist. Im übrigen ist zu erwarten, daß die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 auch alle alten Stoffe und Zubereitungen aufführt, die nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis gefährlich sind.

51. **Zu §§ 13 bis 15**

Die Bundesregierung wird gebeten, im Gesetzentwurf klarzustellen, daß, soweit Kennzeichnungspflichten in anderen Normen bestehen, diese durch das Gesetz unberührt bleiben bzw. aufeinander abgestimmt werden sollten, soweit sie auf gleiche Eigenschaften hinweisen.

52. **Zu § 14 Abs. 1 Satz 1**

In § 14 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte „Leben und Gesundheit des" zu ersetzen durch das Wort „den".

Begründung

Die Diktion des § 1 hinsichtlich des Schutzzieles soll übernommen werden. Eine sachlich begründete Abweichung liegt nicht vor.

53. **Zu § 14 Abs. 1 Nr. 2**

In § 14 Abs. 1 sind in Nummer 2 die Worte „des Stoffes oder der in der Zubereitung enthaltenen Stoffe" zu ersetzen durch die Worte „des gefährlichen Stoffes oder der in der Zubereitung enthaltenen gefährlichen Stoffe".

Begründung

Bei der Angabe einer Vielzahl von Stoffen, die nicht alle gefährlich sind, ist die Aufmachung irreführend. Der eigentliche Zweck der Gefahrenabwehr wird nur dann erreicht, wenn ausschließlich die gefährlichen Stoffe angegeben sind.

Die Angabe der Stoffe auf der Verpackung dient zur Verhütung von Gefahren im Schadensfalle. Es sollen unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

54. **Zu § 14 Abs. 2 Satz 1**

In § 14 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen

1. wie die gefährlichen Stoffe und Zubereitungen zu verpacken oder zu kennzeichnen sind,
2. daß und welche Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden oder über Sofortmaßnahmen bei Unfällen vom Hersteller oder Einführer mitgeliefert werden müssen,
3. welche Gesichtspunkte der Hersteller oder Einführer bei der Einstufung der Stoffe mindestens zu beachten hat."

Begründung

Die Ermächtigung, die Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen näher festzulegen, schließt nicht ein, die Mitlieferung von Sicherungsempfehlungen durch Verordnung vorzuschreiben. Für den Erlaß einer solchen Verordnung besteht ein Bedürfnis, wenn sich aus den Anmeldeunterlagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 ergibt, daß die vom Hersteller oder Einführer vorgesehenen Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung nicht ausreichen.

55. **Zu § 15**

Der Text des § 15 ist wie folgt zu fassen:

„Gefährliche Stoffe oder Zubereitungen dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur dann erneut in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verpackung und Kennzeichnung erhalten sind oder wenn der Stoff oder die Zubereitung erneut nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpackt oder gekennzeichnet wird."

Begründung

Klarstellung, daß Abfüller in jedem Fall die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für gefährliche Stoffe zu beachten haben, auch wenn diese Bestimmungen evtl. vom Hersteller nicht befolgt wurden.

56. **Zu § 16 Abs. 3**

In § 16 Abs. 3 sind nach den Worten „dritten Jahres die" die Worte „in den vorausgegangenen drei Kalenderjahren" einzufügen.

Begründung

Der Anmeldepflichtige muß wissen, für welchen Zeitraum er die in den Verkehr gebrachten Stoffmengen anzugeben hat. Außerdem sollten die Erfassungszeiträume für Anmeldestelle und zuständige Landesbehörde vergleichbar sein.

57. **§ 16 Abs. 3**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine Anpassung an vorgesehene EG-Regelungen zu sorgen.

Die in § 16 Abs. 3 enthaltene Mitteilungspflicht ist im EG-Richtlinienvorschlag (6. Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 — 67/548/EWG) nicht enthalten.

58. **Zu § 16 Abs. 4 Satz 3**

In § 16 Abs. 4 Satz 3 sind am Ende nach dem Wort „hat" die Worte „oder bringen will" anzufügen.

Begründung

Diese Ergänzung folgt dem Kommissionsvorschlag R/2203/76, COM (76) 433, der am 19. Juni 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften verabschiedet wurde.

59. **Zu § 16 Abs. 6**

In § 16 Abs. 6 sind nach dem Wort „hat" die Worte „der Anmeldestelle" einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Adressaten

60. **Zu § 17 Abs. 1 Satz 1**

In § 17 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „von Leben oder Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt" durch die Worte „des Menschen oder der Umwelt" zu ersetzen.

Begründung

Die Diktion des § 1 hinsichtlich des Schutzzieles soll übernommen werden. Eine sachlich begründete Abweichung liegt nicht vor.

61. **§ 17 Abs. 1 Nr. 2**

In Nummer 2 ist nach dem Wort „verbieten" folgender Halbsatz einzufügen:

„; für Verwendungsverfahren gilt dies nur, wenn die Zulassung der Stoffe keinem gesetzlichen Prüfungsverfahren unterliegt".

Begründung

In dem Zulassungsverfahren (z. B. beim Pflanzenschutzgesetz) wird bereits geprüft, ob bei sachgerechter Anwendung schädliche Auswirkungen für die Gesundheit von Mensch und Tier zu befürchten sind (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Pflanzenschutzgesetz).

62. **Zu § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3**

In § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind die Worte „Buchstabe a oder b" zu ersetzen durch die Worte „Buchstabe a, b oder c".

Begründung

Besondere Anforderungen und Sachkundenachweise können nach dem Inhalt der Begründung zu Nummer 3 auch beim Inverkehrbringen von mindergiftigen Stoffen geboten sein.

63. **Zu § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4**

In § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind die Worte „Buchstabe a, b, j, k oder l" zu streichen.

Begründung

Es muß die Möglichkeit bestehen, im Bedarfsfall zumindest eine Anzeigepflicht auch bei anderen gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen als nach § 3 Nr. 3 Buchstaben a, b, j, k oder l vorzuschreiben.

64. **Zu § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5**

In § 17 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. vorzuschreiben, daß ein bestimmter Stoff oder eine bestimmte Zubereitung nach § 3 Nr. 3 im Einzelhandel nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen aufbewahrt, angeboten oder abgegeben werden darf."

Begründung

Das Giftrecht der Länder enthält derzeit bestimmte Aufbewahrungs- (Giftschrank) und Abgabevorschriften (Selbstbedienungsverbot, Abgabeverbot an Minderjährige), die auch künftig gelten sollten.

Das für bestimmte gefährliche Stoffe und Zubereitungen zu erlassende Erwerbsverbot für Minderjährige sollte im Bedarfsfall auch auf mindergiftige, ätzende, reizende und explosionsgefährliche Stoffe angewandt werden können.

65. **Zu § 17**

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen sicherzustellen, daß ein-

deutig die Möglichkeit besteht, durch Rechtsverordnung erleichternde Vorschriften bei Einhaltung bestimmter Verpackungs- und sonstiger Auflagen für die Abgabe an Verbraucher (Fertiggiftwaren usw.) festzulegen. Eine Differenzierung der Anwendungserlaubnisse unter diesen Gesichtspunkten erscheint erforderlich.

66. **Zu § 18 Abs. 1 Nr. 1**

In § 18 Abs. 1 Nr. 1 ist vor den Worten „giftiger Tierarten" das Wort „bestimmter" einzufügen.

Begründung

Anpassung an § 18 Abs. 1 Nr. 2

67. **Zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b**

In § 18 Abs. 1 Nr. 1 ist Buchstabe b vor den Worten „bereitgehalten werden" wie folgt zu fassen:

„b) nur eingeführt oder gehalten werden dürfen, wenn geeignete Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen vom Einführer oder Tierhalter".

Begründung

Anpassung an die Systematik in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie Präzisierung, daß der Einführer bzw. Halter giftiger Tierarten und nicht die Behörde verpflichtet ist.

68. **Zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c**

In § 18 Abs. 1 Nr. 1 ist in Buchstabe b nach den Worten „bereitgehalten werden" und in Buchstabe c nach dem Wort „wird" jeweils folgender Halbsatz anzufügen:

„; die Haltung kann mit Auflagen verbunden werden,".

Begründung

Es soll nicht nur der Schadensfall (durch Bereitstellung von Sera und Therapievorschlägen) geregelt werden; es muß auch — durch die Erteilung von Auflagen für die Haltung giftiger Tierarten — das Vorfeld der Gefahrenmöglichkeiten berücksichtigt werden.

69. **Zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c**

In § 18 Abs. 1 Nr. 1 ist Buchstabe c eingangs wie folgt zu fassen:

„c) nur eingeführt oder gehalten werden dürfen, . . .".

Begründung

Anpassung an die Sytematik in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a.

70. **Zu § 19**

§ 19 ist zu streichen.

Begründung

1. Eine Meldeverpflichtung durch die zuständige Landesbehörde für Todesfälle oder schwerere Erkrankungen ist nur möglich, wenn für die behandelnden Ärzte oder Einrichtungen des Gesundheitswesens eine Meldepflicht besteht. Solange diese Meldepflicht nicht gesetzlich festgelegt ist, werden die Landesbehörden nicht in der Lage sein, umfassende und richtige Meldungen abzugeben.
2. Krebserkrankungen, Fruchtschädigungen oder Erbgutveränderungen beim Menschen können zwar auch durch Chemikalien hervorgerufen werden, jedoch gibt es dafür eine Vielzahl anderer Ursachen.
3. Die an sich durchaus wünschenswerten Meldeverpflichtungen für die in § 19 Abs. 1 und 2 angeführten Erkrankungen sind in diesem Gesetz systemwidrig. Sie sollten in ein besonderes Gesetz über meldepflichtige Krankheiten und Todesfälle nach sorgfältiger Prüfung aller damit zusammenhängenden Fragen aufgenommen werden.

71. **Zu § 20**

§ 20 ist zu streichen.

Begründung

Die Abwehr von Gefahren durch unvorhergesehene Gifteinwirkungen ist Verwaltungsaufgabe der Länder. Eine Koordinierungskompetenz durch Erstellung eines verbindlichen Maßnahmenplanes in Form einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift kommt dem Bund nicht zu.

72. **Zu § 21 Abs. 1**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine nähere Konkretisierung der Verordnungsermächtigung in § 21 Abs. 1 hinzuwirken, da der Begriff der „menschengerechten Gestaltung der Arbeit" keine hinreichend klare Bestimmung der Ermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG) enthält.

73. **Zu § 21 Abs. 1 und 2**

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die in § 21 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 6 und 8 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG zu konkretisieren; insbesondere sollten die Begriffe „bestimmter

Zustand", „bestimmte Weise" und „bestimmte Arbeitsverfahren" näher umschrieben und ausgefüllt werden.

74. **Zu § 21 Abs. 2 Nr. 1**

In § 21 Abs. 2 Nr. 1 sind nach dem Wort „befinden" die Worte „, bestimmte technische Einrichtungen und Maßnahmen vorhanden sein müssen" einzufügen.

Begründung

Es genügt nicht, daß sich die Arbeitsstätte in einem bestimmten Zustand befindet. Es müssen u. U. auch lüftungstechnische Einrichtungen usw. installiert und organisatorische Maßnahmen, z. B. die Abgrenzung gefährdeter Betriebsbereiche, getroffen werden.

75. **Zu § 21 Abs. 2 nach Nummer 1**

In § 21 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a einzufügen:

„1a. bestimmte hygienische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden und bestimmte hygienische Vorkehrungen getroffen sein müssen,".

Begründung

Beim Umgang mit bestimmten gefährlichen, z. B. krebserzeugenden giftigen Stoffen müssen zum Schutz der Arbeitnehmer und Dritter vor Gesundheitsgefahren in Abhängigkeit von der Art des Stoffes bestimmte Sanitäreinrichtungen (z. B. Schwarz-Weiß-Waschanlagen) eingerichtet und bestimmte, das Verhalten der Arbeitnehmer betreffende Maßnahmen (z. B. die Verpflichtung zur Körperreinigung) verlangt werden können.

76. **Zu § 21 Abs. 2 Nr. 2**

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob der Gesetzentwurf durch eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden sollte, wonach Betriebe die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, die verhindern, daß besonders gefährliche Stoffe oder Zubereitungen in die Hände Unbefugter gelangen oder sonst abhanden kommen können.

77. **Zu § 21 Abs. 2 Nr. 3**

In § 21 Abs. 2 Nr. 3 sind nach dem Wort „stellen" die Worte „und von diesen bestimmungsgemäß zu verwenden" einzufügen.

Begründung

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen von den Arbeitnehmern häufig nicht benutzt werden, obwohl dies zum Schutz ihrer Gesundheit dringend geboten ist.

78. **Zu § 21 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b**

In § 21 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b sind nach dem Wort „Bescheinigung" die Worte „und der Unterrichtung der untersuchten Arbeitnehmer über das Ergebnis der Untersuchung" einzufügen.

Begründung

Die arbeitsmedizinisch untersuchten Arbeitnehmer haben ein begründetes Interesse, daß ihnen das Untersuchungsergebnis mitgeteilt wird. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß die Unterrichtung der Arbeitnehmer über die arbeitsmedizinischen Untersuchungsergebnisse häufig nicht oder nur unzureichend erfolgt.

79. **Zu § 21 Abs. 2 Nr. 12**

In § 21 Abs. 2 Nr. 12 sind die Worte „in bestimmter Weise" zu streichen und ist vor dem Wort „Anordnungen" das Wort „bestimmte" einzufügen.

Begründung

Es geht nicht um eine nähere Bestimmung des Ermächtigungsvorgangs, sondern um eine nähere Bestimmung der in Betracht kommenden Anordnungen.

80. **Zu § 21 Abs. 2 Nr. 12**

In § 21 Abs. 2 Nr. 12 sind nach dem Wort „Einzelfall" folgende Worte einzufügen:

„, insbesondere bei Gefahr im Verzug auch gegen Aufsichtspersonen und sonstige Arbeitnehmer,".

Begründung

Zur Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren muß die Arbeitsschutzbehörde Schutzmaßnahmen gegen Aufsichtspersonen und Arbeitnehmer treffen können, wenn der Arbeitgeber nicht rechtzeitig zu erreichen ist.

81. **Zu § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2**

a) In § 21 Abs. 4 Satz 1 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

b) § 21 Abs. 4 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

zu a)

Notwendige Klarstellung

zu b)

Auch im Fall des § 21 Abs. 4 Satz 1 der Übertragung der Ermächtigung nach § 21 Abs. 1 und 2 von der Bundesregierung auf den BMA kann auf das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates beim Erlaß von Verordnungen durch den BMA nicht verzichtet werden. Entgegen der Auffassung in der Begründung des Entwurfs werden die Mitwirkungsrechte des Bundesrates nicht bereits dadurch hinlänglich gewahrt, daß dieser der Übertragung der Ermächtigung auf den BMA zustimmen muß, denn bei der Übertragung der Ermächtigung steht noch nicht fest, welchen Inhalt die zu erlassende Verordnung haben wird.

Wird § 21 Abs. 4 Satz 2 gestrichen, so bleibt es auch für den BMA bei der in § 21 Abs. 1 und 2 ausdrücklich festgelegten Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnungen.

82. **Zu § 21 Abs. 4**

In § 21 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Berühren Rechtsverordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach den Absätzen 1 und 2 den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesminister, so soll mit ihnen das Einvernehmen hergestellt werden."

Begründung

Da in den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 auch Regelungen getroffen werden können, welche die Zuständigkeitsbereiche anderer Ressorts wesentlich berühren, z. B. in Bezug auf Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel u. a., erscheint es insoweit grundsätzlich erforderlich, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Einvernehmen mit den betroffenen Bundesministern herstellt.

83. **Zu § 23 vor Absatz 1**

In § 23 ist vor Absatz 1 folgender neuer Absatz 01 einzufügen:

„(01) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen."

Begründung

Es erscheint zweckmäßig, ebenso wie in anderen vergleichbaren Gesetzen (vgl. z. B. § 52 Abs. 1 BImSchG) eine allgemeine Überwachungspflicht festzulegen. Damit wird deutlich gemacht, daß sich die Überwachung nicht in der Wahrnehmung der in § 23 Abs. 1 und 2 genannten Befugnisse erschöpft.

84. **Zu § 23 Abs. 1**

In § 23 Abs. 1 ist das Wort „Behörde" durch das Wort „Landesbehörde" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten

85. **Zu § 23 Abs. 1**

In § 23 Abs. 1 sind nach dem Wort „Gesetzes" die Worte „und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen" einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung

86. **Zu § 23 Abs. 2 Satz 1**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine Fassung des Einleitungssatzes in § 23 Abs. 2 Satz 1 hinzuwirken, die das Wort „Angehörige" vermeidet.

87. **Zu § 23 Abs. 2 Satz 1 nach Nummer 2**

In § 23 Abs. 2 Satz 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2a. Proben nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen,".

Begründung

Anlehnung an bewährte Vorbilder im BImSchG, AMG und LMBG.

88. **Zu § 23 Abs. 3**

In § 23 Abs. 3 sind nach dem Wort „Vorschriften" die Worte „oder Anordnungen auf Grund" einzufügen.

Begründung

Die Kostenverteilungsregelung, die ein entsprechendes Vorbild u. a. in § 52 Abs. 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat, sollte auch eine Kostentragungspflicht des Auskunftspflichtigen für diejenigen Fälle vorsehen, in denen die Ermittlungen ergeben, daß Anordnungen z. B. nach § 25 nicht erfüllt worden sind.

89. **Zu § 23 Abs. 3**

In § 23 Abs. 3 sind nach dem Wort „Rechtsverordnungen" die Worte „von ihm" einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung

90. **Zu § 23 Abs. 3**

In § 23 Abs. 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Der Auskunftspflichtige kann auf die Erstattung der Kosten der Entnahme ausdrücklich verzichten."

Zu den Kosten der Entnahme der Proben gehört z. B. auch der Wert der Proben selbst. Nach der bisherigen Formulierung des § 23 Abs. 3 ist der Wert der gezogenen Proben dem Auskunftspflichtigen grundsätzlich zu erstatten, es sei denn, die Ermittlungen ergeben, daß die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind. Im Vollzug des Arzneimittelgesetzes hat sich ergeben, daß insbesondere die Hersteller in der Regel auf die Erstattung des meist geringen Wertes der gezogenen Proben verzichten, womit Verwaltungsaufwand und Kosten eingespart werden können. Es sollte daher auch in § 23 Abs. 3 eine dem § 65 Abs. 3 AMG entsprechende Verzichtsmöglichkeit vorgesehen werden.

91. **§ 24**

In § 24 ist Satz 1 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Länder handeln bei der Ausführung von Bundesgesetzen nach ihren eigenen Verwaltungsverfahrensgesetzen. Ein einheitliches Verwaltungsverfahren ist auch gewährleistet, wenn die Länder bei der Ausführung dieses Gesetzes ihre Verwaltungsverfahrensgesetze anwenden.

Für das Anmeldeverfahren muß das Verwaltungsverfahrensgesetz gelten, weil nur dadurch die Geheimhaltung im Anmeldeverfahren gewährleistet wird.

92. **Zu § 25 Abs. 1**

In § 25 ist der Text des Absatzes 1 eingangs wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnung treffen, die . . .".

B e g r ü n d u n g

Es muß dem pflichtgemäßen Ermessen der Überwachungsbehörden überlassen bleiben, ob und wie sie zum Schutz des Menschen und der Umwelt einschreiten. Da insbesondere die aufgrund der Verordnungsermächtigungen nach § 17 und § 21 erlassenen Vorschriften abstrakte Forderungen unterschiedlichen Gewichtes enthalten, ist es nicht angebracht, die Behörde zu verpflichten, stets einzuschreiten.

93. **Zu § 25 Abs. 2 Satz 1**

In § 25 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „für Leben oder Gesundheit des Menschen" zu ersetzen durch die Worte „für den Menschen".

B e g r ü n d u n g

Die Fassung des § 1 hinsichtlich des Schutzzieles sollte durchgehend übernommen werden.

94. **Zu § 27 Abs. 2**

In § 27 ist Absatz 2 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Nach § 27 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sollen Rechtsverordnungen, die ausschließlich der Umsetzung von Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in nationales Recht dienen, nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Vom Grundsatz des Artikels 80 Abs. 2 GG sollte jedoch nicht abgewichen werden. Bei der Umsetzung in nationales Recht besteht für die Bundesregierung häufig ein Ermessensspielraum, zumal wenn sich die vorgeschlagene EG-Rechtsnorm nach der Beteiligung der Länder noch verändert. Auch hier sollten die Länder ihre Verwaltungserfahrung einbringen und deshalb die Zustimmungsbedürftigkeit gewahrt bleiben.

95. **Zu § 28 Abs. 1 Nr. 1**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 28 Abs. 1 Nr. 1 das Wort „erstmals" gestrichen werden sollte, da zweifelhaft ist, ob die hier vorgesehene Ahndung von Zuwiderhandlungen nur auf den Fall des erstmaligen Inverkehrbringens beschränkt werden soll und nicht vielmehr jedes Inverkehrbringen der in Frage kommenden Stoffe bußgeldbewehrt werden sollte.

96. **Zu § 28 Abs. 1 Nr. 3**

In § 28 Abs. 1 Nr. 3 sind die Worte „Nummer 3 Buchstabe b" durch die Worte „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Terminologische Verbesserung der Vorschrift.

97. **Zu § 28 Abs. 1 Nr. 9**

§ 28 Abs. 1 Nr. 9 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Aufbewahrungspflicht kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

98. **Zu § 28 Abs. 1 Nr. 10**

In § 28 Abs. 1 Nr. 10 sind die Worte „entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt," zu streichen.

Begründung

Die in § 28 Abs. 1 Nr. 10 insoweit enthaltene Bußgeldbewehrung ist im Tatbestand zu unbestimmt, weil Ausmaß und Umfang der Auskunftspflicht praktisch dem Ermessen der zuständigen Überwachungsbehörde überlassen sind. Im Hinblick auf den Grundsatz der Bestimmtheit des Straftatbestandes (Artikel 103 Abs. 2 GG) kann die Bußgeldvorschrift insoweit keinen Bestand haben.

99. **Zu § 28 Abs. 1 Nr. 10**

In § 28 Abs. 1 Nr. 10 sind des weiteren die Worte „entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 2 Unterlagen nicht vorlegt oder einer Duldungs- oder Unterstützungspflicht nach § 23 Abs. 2 Satz 3 nicht nachkommt oder" zu streichen.

Demzufolge ist in § 28 Abs. 1 Nr. 8 am Ende das Wort „oder" anzufügen.

Begründung

Die Verletzung einer verwaltungsrechtlichen Vorschrift sollte nur dann mit Bußgeld bewehrt werden, wenn Mittel des Verwaltungszwanges nicht ausreichen. Bei den hier genannten Vorlage-, Duldungs- und Unterstützungspflichten erscheint eine Bußgeldbewehrung nicht zwingend erforderlich; sie sollte deshalb unterbleiben.

100. **Zu § 29 Abs. 4**

§ 29 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

Begründung

Wesentliche Vereinfachung der Vorschrift.

101. **Zu § 31**

In § 31 ist folgender Satz anzufügen:

„Soweit die Arbeitsstoffverordnung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493), geändert durch das Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), auf das Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe gestützt ist, gilt sie als auf Grund dieses Gesetzes erlassen weiter."

Begründung

Die Arbeitsstoffverordnung ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe, der §§ 120 e und 139 h GewO, des § 9 und 16 AZO, § 37 JArbSchG und § 4 MuSchG erlassen worden. Wird das Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe aufgehoben, so fehlen für den Vollzug der Arbeitsstoffverordnung, soweit sie auf dem Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe beruht (also Inverkehrbringungsvorschriften und Arbeitsschutz in nichtgewerblichen Betrieben) die erforderlichen Überwachungsvorschriften.

102. **Zu § 33**

In § 33 sind die Worte „sowie die §§ 19 und 20" zu streichen.

Begründung

Folge der Streichung der §§ 19 und 20.

103. **Zur Anlage** (Abschnitt I Nr. 10)

In der Anlage sind in Abschnitt I Nr. 10 die Worte „weitere chronische toxische" durch die Worte „sonstige schädigende" zu ersetzen.

Begründung

Um den Effekt eines Auffangtatbestandes zu erreichen, ist es notwendig, die Definition wie vorgesehen auszudehnen.

104. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

a) *Zur EG-Harmonisierung*

aa) Der Bundesrat macht darauf aufmerksam, daß der Gesetzentwurf noch nicht in allen Belangen den obligatorischen Forderungen der 6. Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 (67/548/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kenntlichmachung gefährlicher Stoffe entspricht. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens auf eine entsprechende Änderung des Gesetzes hinzuwirken.

bb) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung unabhängig davon, darauf hinzuwirken, daß bei der nächsten Änderung die 67er EG-Richtlinie an den Entwurf des Chemikaliengesetzes angepaßt wird, soweit dieser weitergehende Regelungen als die jetzige Richtlinie enthält. Das gilt besonders im Hinblick auf §§ 4 und 10.

b) *Zu den Verordnungsermächtigungen*

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß erhebliche Bedenken gegen die Vollziehbarkeit des Gesetzes bestehen, solange die wichtigsten Verordnungen nicht als Entwurf vorliegen. Durch das Fehlen der Verordnungsentwürfe sind auch die Kosten, die auf die Länder zukommen, nicht annähernd abzuschätzen.

Er erwartet, daß die Bundesregierung spätestens bei der Einbringung des Gesetzes in den Bundestag die Entwürfe der wichtigsten Rechtsverordnungen vorlegt.

c) *Zur Mitwirkung von Sachverständigengremien*

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung ein oder mehrere Sachverständigengremien beruft oder benennt, die bei den wichtigsten Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes (z. B. beim Erlaß der Rechtsverordnungen zu § 4 Abs. 2 und 3, § 10, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 21) mitzuwirken haben oder zu hören sind. In diesen Gremien müßten die Länder angemessen vertreten sein.

d) *Zur Anhörung beteiligter Kreise*

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob entsprechend den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Anhörung beteiligter Kreise für den Erlaß von Rechtsverordnungen vorgesehen werden sollte.

e) *Zum Problem der Einführer*

Beim weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens sollte dem Problem der Einführer besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dies gilt insbesondere für Einführer mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz zielt lediglich ab auf den Schutz des Verbrauchers vor möglichen Gesundheitsgefährdungen und vor Täuschung im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Es berücksichtigt jedoch nicht Gesichtspunkte des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes. Seine Zielsetzung ist somit nicht deckungsgleich mit dem Schutzzweck des Chemikaliengesetzes. Es erscheint daher nicht sachgerecht, alle dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz unterfallenden Erzeugnisse aus dem Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes zu entlassen. Um einen lückenlosen Schutz des Menschen und der Umwelt sicherzustellen, konnte vielmehr unter Berücksichtigung des besonderen Bestimmungszweckes der Lebensmittel i. S. des üblichen Sprachgebrauches allein für diese eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen in Betracht kommen.

Zu Nummer 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 6

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 2 Abs. 3 nach der Klammer „(BGBl. I S. 1925)" folgende Wörter eingefügt werden: „sowie für Behälter, in denen sich verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase befinden, mit Ausnahme von Aerosolen im Sinne des . . .[1])".

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

[1]) Angabe des Gesetzes, das die Richtlinie 75/324/EWG umgesetzt hat.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung wird die Vorschrift im Sinne des Anliegens des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal überprüfen.

Zu Nummer 9

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

In § 174 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Bundesberggesetzes, der z. Z. in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages beraten wird, ist vorgesehen, daß die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493) auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens ausgedehnt wird.

Die Ermächtigung ist damit begründet worden, daß die Ausdehnung auf nicht bergbautypische Betriebsbereiche möglich ist und daß damit eine materiellrechtliche Entlastung des Bergrechts mit dem Ziel einer möglichst abschließenden Bereinigung der Anwendungsbereiche von Bergrecht und Gewerberecht erreicht wird.

In der Arbeitsschutzverordnung kann der Anwendungsbereich für Betriebe des Bergwesens näher beschrieben werden.

Die nach § 21 des Entwurfs eines Chemikaliengesetzes zu erlassenden Arbeitsschutzverordnungen werden den gleichen Gegenstand wie die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe regeln.

Zu Nummer 10

Im Hinblick auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Es ist ferner der erklärte Wille der Bundesregierung, Stoffe und Zubereitungen, die durch Vorschriften des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 erfaßt sind, dem Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes zu unterstellen, soweit durch das Arzneimittelgesetz kein dem Chemikaliengesetz gleichwertiger Schutz erreichbar ist. Dies gilt z. B. für Grobdesinfektionsmittel.

Zu Nummer 11

Wie bereits zu Nummern 3 und 10 dargelegt, erfordern sachliche Gründe eine differenzierte Darstellung des Anwendungsbereichs, so wie er in § 2 formuliert worden ist. Nur dadurch konnten Zweifelsfragen weitgehend ausgeräumt werden. Mit einer vereinfachten Darstellung würde eher ein Weniger an Rechtsklarheit geschaffen werden.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen und dem Bundestag gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Zu Nummer 13

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 14

Entsprechend der zu Nummer 104 a), aa) gegebenen Zusage wird die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates dann erneut prüfen, wenn die entsprechenden Definitionen der 6. Änderung der 67er Richtlinie der EG, die zur Zeit noch nicht feststehen, endgültig getroffen sein werden. Diese Unvollständigkeit der Richtlinie ist die Ursache für die auch der Bundesregierung bekannten Unstimmigkeiten, die derzeit noch im Gesetz zwischen § 3 Nr. 3 und Anlage I Nr. 10 bestehen.

Zu Nummer 15

Dem rechtsstaatlichen Gebot der Normbestimmtheit wird durch eine Neuformulierung des § 13 Abs. 3 Rechnung getragen, in der deutlicher wird, daß diese Rechtsvorschrift sich nicht an den Rechtsunterworfenen, sondern an den Normgeber wendet.

Hinter dem den ersten Halbsatz des § 3 Nr. 3 beendenden Wort „sind" ist daher anstelle des Semikolons ein Punkt zu setzen. Der zweite Halbsatz entfällt. Statt dessen erhält § 13 Abs. 3 einen neuen Satz 2, dessen Wortlaut aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Stellungnahme zu Nummer 50 wiedergegeben ist.

Zu Nummer 16

In § 3 Nr. 6 wird das Semikolon durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „kein Einführer ist, wer lediglich einen Transitverkehr unter zollamtlicher Überwachung durchführt, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt;".

Zu Nummer 17

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine weitgehende Einbeziehung des „Vorrätighaltens" in den Begriff des Inverkehrbringens ist im Hinblick auf den Schutzzweck des Gesetzes geboten. Diese Definition des „Inverkehrbringens" entspricht auch den Begriffsbestimmungen in Gesetzen mit vergleichbarer Zielsetzung (vgl. § 7 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und § 4 Abs. 17 des Arzneimittelgesetzes). Im übrigen handelt es sich um ein zweckbestimmtes Vorrätighalten, das den späteren Verkauf vorraussetzt. Selbst ein Inverkehrbringen zu Versuchs- und Forschungszwecken ist von der Anmeldeverpflichtung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 freigestellt.

Zu Nummer 18

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 19

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 20

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 4 Abs. 2 dient der Umsetzung des Verzeichnisses nach Artikel 13 Abs. 1 der 6. Änderung der 67er Richtlinie der EG in nationales Recht. Nur dieses Verzeichnis ist nach seinem Inkrafttreten für den Normgeber verbindlich. Das Bedürfnis für eine Zustimmungspflicht liegt daher nicht vor.

Zu Nummer 21

Die Bundesregierung ist bemüht, diese Rechtsverordnung so rechtzeitig vorzulegen, daß sie beim vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung steht.

Zu Nummer 22 a) und b)

Den Vorschlägen wird mit der Einschränkung zugestimmt, daß die Worte „zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt" erhalten bleiben.

Die Zweckbestimmung des § 1 und die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, dienen verschiedenen Zielen und unterliegen unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen. § 1 muß dem Konkretisierungsgebot des Grundgesetzes bei für den Rechtsunterworfenen belastenden Eingriffen weniger Rechnung tragen, da er durch die folgenden Vorschriften seine Konkretisierung erfährt. Außerdem muß er sämtliche im Gesetz berührten Regelungsbereiche umfassen — z. B. auch die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften — und ist daher notwendigerweise weiter gefaßt, als es die Ermächtigung zum Erlaß einer konkreten Rechtsverordnung sein kann und darf.

Zu Nummer 23 a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bei der Fassung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist die Bundesrepublik Deutschland an den Inhalt des Artikels 8 Abs. 1 erster Gedankenstrich der 6. Änderung der 67er Richtlinie der EG gebunden. Da dieser in seiner endgültigen Fassung vom Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 1 abweicht, ist eine Änderung geboten. Hinter dem Wort „Monomer" sollen daher die Worte „in gebundener Form" eingefügt werden.

Zu Nummer 23 b)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 5 Abs. 1 Nr. 1 das Semikolon durch einen

Beistrich zu ersetzen ist. Diese Korrektur ist wegen des alternativen Charakters aller drei Nummern erforderlich.

Zu Nummer 24

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 25

Dem Wunsch des Bundesrates ist bereits durch die Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 4 ausreichend Rechnung getragen. Andere, insbesondere weitergehende Vorschriften in diesem Bereich würden den insoweit sehr detaillierten Bestimmungen der 6. Änderung der 67er Richtlinie der EG zuwiderlaufen (vgl. Artikel 8 Abs. 1).

Zu Nummer 26

Die im Gesetz vorgegebene Regelung entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Gesetzen, z. B. dem Arzneimittelgesetz und dem Pflanzenschutzgesetz.

Im Hinblick auf die in Artikel 6 Abs. 2 der 6. Änderung der 67er Richtlinie der EG enthaltene Aussage zur Zweitanmeldeproblematik, die einerseits von einer grundsätzlichen Anmeldeverpflichtung für jeden Hersteller oder Einführer ausgeht, andererseits zur Vermeidung mehrfacher Tierversuche mit demselben Stoff und zur Verhinderung eines unverhältnismäßig hohen Kostenaufwands eine Bezugnahme jedes weiteren Anmelders desselben Stoffes gestattet, ist eine abweichende Regelung in diesem Gesetz nur bei gleichzeitiger Verletzung von EG-Recht möglich. Nach den bisherigen Erfahrungen wird es voraussichtlich dazu kommen, daß sich die späteren Anmeldepflichtigen mit dem Erstanmelder hinsichtlich der Bezugnahme auf die Anmeldeunterlagen durch Ausgleichszahlungen einigen werden. Nach dem Text des Gesetzes ist ein kostenloser Rückgriff auf Prüfnachweise nicht vorgesehen.

Dessen ungeachtet wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob das Zweitanmelderproblem insbesondere zur Vermeidung weiterer Tierversuche im Chemikaliengesetz und in den anderen Spezialgesetzen noch besser gelöst werden kann.

Zu Nummer 27 a) und b)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Zwar wird es in der Regel erforderlich sein, nur bei Stoffen, die im Sinne des § 3 Nr. 3 gefährlich sind, auch die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 genannten Empfehlungen anzugeben. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, daß ein Stoff im Sinne des Gesetzes nicht gefährlich ist, daß aber dennoch bei seiner Handhabung, Lagerung oder Beförderung Gefahren — z. B. durch chemische Reaktionen in Verbindung mit Wasser — oder Unfälle auftreten können, die vom Katalog des § 3 Nr. 3 nicht erfaßt sind. Im übrigen orientiert sich § 6 Abs. 1 an den entsprechenden Vorschriften der 6. Änderung der 67er Richtlinie der EG (Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII, 2.3. bis 2.5.).

Zu Nummer 28

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 29

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß er insoweit in § 6 Berücksichtigung finden wird, als er der weitgehend inhaltsgleichen Regelung der 6. Änderung der 67er Richtlinie der EG entspricht. Die dort in Artikel 11 enthaltenen Vorschriften werden bei der endgültigen Übernahme des umzusetzenden Richtlinientextes Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 30

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 31

In § 7 Abs. 1 Nr. 1 sollte das Wort „Zerfallsprodukte" durch das Wort „Zersetzungsprodukte" ersetzt werden. Dadurch soll eine inhaltliche Verschiebung durch den unzutreffenden Begriff „Zerfallsprodukte" ebenso vermieden werden, wie dies auch bei der Wahl des vom Bundesrat vorgeschlagenen Begriffes „Abbauprodukte" der Fall wäre.

Zu Nummer 32

Durch § 7 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 wird der Regelung, wie sie in Artikel 6 Abs. 1, 1. Gedankenstrich in Verbindung mit Anhang VII, 4.2. der 6. Änderung der 67er Richtlinie der EG vorgesehen ist, entsprochen werden. Von dieser Vorschrift abweichende Regelungen würden gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Zu Nummer 33 a) und b)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Es reicht nicht aus, daß der Anmelder die Gründe dafür darlegt, daß eine Prüfung des anzumeldenden Stoffes technisch nicht möglich oder nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erforderlich ist. Entscheidend ist allein, ob aus objektiven Gründen eine Entbehrlichkeit der Prüfung angenommen werden kann.

Zu Nummer 34 a) und b)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Den Anliegen des Bundesrates wird bereits durch § 10 Abs. 3 Rechnung getragen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß auch diese Rechtsverordnungsermächtigung erst dann ausgeschöpft werden kann, wenn es zu einer entsprechenden Änderung der 67er Richtlinie der EG kommen sollte. De-

ren 6. Änderung sieht keine dem § 10 Abs. 3 vergleichbare Vorschrift vor. Die Bundesregierung wird jedoch im Rahmen der nächsten Änderung der 67er Richtlinie den EG-Gremien entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Zu Nummer 35

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 36

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß das im vorgeschlagenen Text enthaltene Wort „grob" gestrichen wird. Es kommt nicht darauf an, in welchem Grade die Unterlagen fehlerhaft sind, sondern entscheidend ist, ob sie noch eine ausreichende Beurteilung zulassen.

Zu Nummer 37

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 2 soll der Anmeldepflicht desselben Stoffes nach zehn Jahren ein Ende setzen. Sie dient nicht der Privilegierung eines Stoffes, der zufällig erst nach zehn Jahren die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Mengenschwellen erreicht. Andernfalls wäre es der Anmeldestelle verwehrt, zusätzliche Prüfungsunterlagen über einen Stoff zu erlangen, der erst nach zehn Jahren in größeren Mengen hergestellt wird.

Zu Nummer 38

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die nach dem Vorschlag des Bundesrates einzusetzenden Worte sind überflüssig. Bereits durch § 10 Abs. 1 Satz 1, insbesondere durch die Formulierung „Art und Umfang der Unterlagen", kann nach Auffassung der Bundesregierung die Festlegung der anzuwendenden Prüfverfahren sichergestellt werden, da sich die Prüfnachweise nach den §§ 7 und 9 Abs. 1 auch auf die im einzelnen zu beachtenden Prüfverfahren beziehen.

Zu Nummer 39

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß im vorgeschlagenen Text die Wörter „Modalitäten der anzuwendenden Prüfverfahren" ersetzt werden durch die Wörter „Anforderungen an die Laborpraxis". Diese Änderung dient der Klarheit des Gewollten.

Zu Nummer 40

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus den zu Nummer 34 dargelegten Gründen besteht kein Bedürfnis für eine Zustimmungspflicht zu einer Rechtsverordnung, deren Ausschöpfung ausschließlich von zukünftigem EG-Recht abhängt.

Zu Nummer 41

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der letzte Halbsatz des § 11 Abs. 1 folgende Neufassung erhält: „soweit sich aus tatsächlichen Anhaltspunkten eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, daß von dem Stoff eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht."

Diese Fassung orientiert sich an der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung, die aus Gründen der „praktischen Vernunft" den Hauptakzent nicht mehr beim Grad der Gefahr, sondern beim Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts setzt (vgl. Bundesverfassungsgericht Z 49, 89 ff).

Zu Nummer 42

Dem Vorschlag wird unter Hinweis auf die Begründung der Ablehnung des Vorschlags zu Nummer 22 nicht zugestimmt.

Zu Nummer 43

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 44

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Benennung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung (BAU) als Anmeldestelle im Regierungsentwurf ist das Ergebnis eines Entscheidungsprozesses, bei dem viele Gesichtspunkte berücksichtigt wurden.

Es sind folgende Gesichtspunkte hervorzuheben:

1. die Industrienähe der BAU, insbesondere ihre Nähe zur chemischen Industrie.
2. Die BAU verfügt bereits über Personal, das im Zusammenhang mit den von ihr betreuten Technischen Ausschüssen, insbesondere des Ausschusses für gefährliche Arbeitsstoffe, fachliche Kenntnisse erworben hat.
3. Die BAU hat bereits auf Grund ihrer jetzigen Aufgaben Kenntnisse über Technologien und sonstige Betriebsverhältnisse bei chemischen Fabriken.
4. Arbeitsschutzbelange sind mit den Schutzzielen dieses Gesetzes eng verknüpft. Bei den meisten Stoffen wurde die Gefährlichkeit zuerst im Bereich des Arbeitsschutzes bekannt.

Zu Nummer 45

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Artikel 9 bis 12, insbesondere Artikel 11 Abs. 1 der 6. Änderung der 67er Richtlinie der EG erlauben es nicht, der Kommission der EG Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Anmeldepflichtigen endgültig vorzuenthalten. Im übrigen wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 46 verwiesen.

Zu Nummer 46

Dem Vorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

§ 12 Abs. 1 Satz 2 soll eine Neufassung erhalten, ferner sollen ein neuer Satz 3 und 4 angefügt werden:

„Sie hat neben den ihr sonst nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben die Unterlagen an die Bewertungsstellen, eine Kurzfassung der Unterlagen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Bewertungsergebnis an die zuständigen Landesbehörden weiterzuleiten. Auf Anforderung sind der Kommission die vollständigen Unterlagen zuzuleiten. Wird hierdurch ein schutzwürdiges Interesse des Anmeldepflichtigen auf Wahrung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses berührt, so ist dieser Anforderung nur insoweit zu entsprechen, als die Kommission glaubhaft macht, daß Zweifel an der zutreffenden Bewertung des Stoffes bestehen, und diese Auskünfte für eine ordnungsgemäße Bewertung des Stoffes erforderlich sind."

§ 12 Abs. 1 Satz 3 wird zu Satz 5.

§ 16 erhält einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut:

„(7) Die Anmeldestelle hat die zuständigen Landesbehörden über die Mitteilungen nach § 16 Abs. 1 bis 5 zu unterrichten." Durch diese Änderungen wird auch den im Rahmen der 6. Änderung der 67er Richtlinie der EG in Artikel 9 bis 12 beschlossenen Vorschriften über die Weiterleitung der Unterlagen an die Kommission der EG entsprochen.

Zu Nummer 47

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 48

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 49 a) und b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Erweiterung des Kreises der Bewertungsstellen müßte zwangsläufig zu Lasten der Übersichtlichkeit des Verwaltungsverfahrens führen.

Zu Nummer 50

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 13 Abs. 1 und 2 neu gefaßt werden; außerdem wird in Absatz 3 aus den zu Nummer 15 dargelegten Gründen ein neuer Satz 2 eingefügt, so daß § 13 insgesamt folgende Neufassung erhält:

„(1) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, hat ihn entsprechend der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zu verpacken und zu kennzeichnen. Sofern der Stoff in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 nicht aufgeführt ist, hat er ihn einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen, wenn der Stoff nach dem Ergebnis einer Prüfung nach den §§ 7 oder 9 oder nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis gefährlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für gefährliche Zubereitungen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte Stoffe oder Zubereitungen als gefährlich einzustufen. Dabei kann sie auch auf Einstufungen zurückgreifen, die bis zum (Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes) durch die giftrechtlichen Vorschriften der Länder vorgenommen worden sind."

Die Änderungen am vorgeschlagenen Text sind erforderlich, da Artikel 5 Abs. 2, Satz 1 der 6. Änderung der 67er Richtlinie der EG ausdrücklich klarstellt, daß alle Maßnahmen des Herstellers oder Einführers i. S. d. Artikels 5 Abs. 1, der die Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht nach dem Ergebnis der Prüfungen zum Inhalt hat, ihre Gültigkeit dann verlieren, wenn der Stoff in den Anhang I, der der Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 entspricht, aufgenommen worden ist. Dieser Vorrang wurde weder in der alten Fassung des § 13 noch in der vorgeschlagenen Neufassung deutlich.

Der im Vorschlag enthaltene Hinweis auf § 3 Nr. 3 ist entbehrlich, da das Wort „gefährlich" im ganzen Gesetz nur im Sinne des § 3 Nr. 3 zu verstehen ist.

Zu Nummer 51

Die Bundesregierung wird die Vorschriften der §§ 13 bis 15 daraufhin überprüfen, ob sie im Sinne des Anliegens des Bundesrates verbessert werden können.

Zu Nummer 52

Dem Vorschlag wird unter Hinweis auf die Begründung der Ablehnung des Vorschlags zu Nummer 22 nicht zugestimmt.

Zu Nummer 53

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 54

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Nummer 3 der vorgeschlagenen Fassung hinter dem Wort „Stoffe" die Wörter „nach § 13 Abs. 1 Satz 2" eingefügt werden. Diese Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 55

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 15 einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut erhält: „Ist dem nach Satz 1 zur Verpackung oder Kennzeichnung Verpflichteten bekannt, daß die Verpackung oder Kennzeichnung nicht den Vorschrif-

ten dieses Gesetzes entsprochen hat, so ist er zur Verpackung oder Kennzeichnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet."

Es ist nicht beabsichtigt, den Zwischenhändler hinsichtlich der erneuten Verpackung und Kennzeichnung dem Hersteller oder Einführer gleichzustellen. Zu einer eigenverantwortlichen Verpackung und Kennzeichnung soll er ausnahmsweise nur dann verpflichtet sein, wenn ihm positiv bekannt ist, daß die alte Verpackung oder Kennzeichnung nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

Zu Nummer 56

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 57

Die Vorschrift des § 16 Abs. 3 hat zwar in der 6. Änderung der 67er Richtlinie der EG keine Entsprechung, nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich jedoch um eine reine Ordnungsvorschrift, die nach Auffassung der Bundesregierung nicht gegen EG-Recht verstößt. Da eine solche Vorschrift für erforderlich gehalten wird, ist die Bundesregierung bemüht, auch auf EG-Ebene zukünftig die Schaffung einer entsprechenden Regelung zu erreichen.

Zu Nummer 58

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 59

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 60

Dem Vorschlag wird unter Hinweis auf die Begründung der Ablehnung des Vorschlags zu Nummer 22 nicht zugestimmt.

Zu Nummern 61 bis 65

Die Vorschläge und Empfehlungen des Bundesrates werden von der Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Zu Nummer 66

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 67

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 68

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 18 Abs. 1 einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut erhält: „Die Erlaubnis zur Haltung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c kann mit Auflagen verbunden werden."

Zu Nummer 69

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 70

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß § 19 die Einführung einer Meldepflicht durch die Länder voraussetzt. Sie geht von einer entsprechenden Bereitschaft der Länder aus. Der Bundesregierung ist ferner bekannt, daß es neben dem Einfluß von Chemikalien eine Vielzahl anderer Ursachen für Krebserkrankungen, Fruchtschädigungen und Erbgutveränderungen beim Menschen gibt. Aber gerade die Aufstellung eines Krebsregisters soll anhand von statistischem Material der Erkenntnisvermehrung darüber dienen, welche Ursachen und welche Zusammenhänge für die Auslösung der Krebskrankheiten bestimmend sind.

Da ein Zusammenhang zwischen dem Umgang mit gefährlichen Stoffen und der Häufigkeit der in § 19 Abs. 1 und 2 aufgeführten Erkrankungen nicht bestritten werden kann, ist eine Systemwidrigkeit des § 19 in diesem Gesetz nicht erkennbar. Vielmehr ist § 19 ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes. Auf seiner Grundlage kann der Schutz vor gefährlichen Stoffen maßgeblich weiterentwickelt werden, da die Bundesregierung durch die gemeldeten Angaben in den Stand versetzt wird, die Gefährlichkeitskriterien von Stoffen besser als bisher abzuschätzen.

Zu Nummer 71

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wie bei §§ 62 und 63 des Arzneimittelgesetzes sind länderübergreifende Notmaßnahmen bei Giftkatastrophen im Wege einer wirksamen administrativen Organisation notwendig.

Zu Nummer 72

Der Begriff der menschengerechten Gestaltung der Arbeit ist durch die §§ 90 und 91 des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 geregelt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Präzisierung nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 73

Prüfungsergebnis:

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden,

1. wie die Arbeitsstätte beschaffen und eingerichtet sein muß, damit sie den gesicherten sicher-

heitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht,

2. wie der Betrieb geregelt sein muß, insbesondere
   a) wie die Stoffe und Zubereitungen verpackt und gekennzeichnet sein müssen, damit die Arbeitnehmer durch eine ungeeignete Verpackung nicht gefährdet und durch eine Kennzeichnung über die von den Stoffen und Zubereitungen ausgehenden Gefahren unterrichtet werden,
   b) wie das Arbeitsverfahren gestaltet sein muß, damit die Arbeitnehmer durch die Stoffe und Zubereitungen nicht gefährdet und die Grenzwerte oder Richtwerte über die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen am Arbeitsplatz nicht überschritten werden,
   c) welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit Stoffe oder Zubereitungen nicht in die Hände Unbefugter gelangen oder sonst abhanden kommen,
3. welche persönlichen Schutzausrüstungen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und von den Arbeitnehmern bestimmungsgemäß benutzt werden müssen,
4. wie die Dauer der Beschäftigung unter der Einwirkung der Stoffe und Zubereitungen begrenzt werden muß,
5. in welcher Art und Weise und in welchen Zeitabständen die Arbeitnehmer über die Gefahren und Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen sind, insbesondere wie den Arbeitnehmern der Inhalt der im Betrieb anzuwendenden Vorschriften in einer Betriebsanweisung unter Berücksichtigung von Sicherheitsratschlägen zur Kenntnis zu bringen ist,
6. wie sich die Arbeitnehmer verhalten müssen, damit sie sich selbst und andere nicht gefährden,
7. welche verantwortlichen Aufsichtspersonen bestellt werden müssen, damit die Arbeitsschutzaufgaben erfüllt werden können,
8. daß ein Arbeitsverfahren, bei dem besondere Gefahren bestehen oder zu besorgen sind, der zuständigen Behörde angezeigt oder von der zuständigen Behörde erlaubt sein muß,
9. daß die Arbeitnehmer gesundheitlich zu überwachen sind und daß zu diesem Zweck
   a) der Arbeitgeber insbesondere verpflichtet werden kann, die Arbeitnehmer ärztlich untersuchen zu lassen,
   b) der Arzt, der mit einer Vorsorgeuntersuchung beauftragt ist, in Zusammenhang mit dem Untersuchungsbefund bestimmte Pflichten zu erfüllen hat, insbesondere hinsichtlich des Inhalts einer von ihm auszustellenden Bescheinigung und der Unterrichtung der untersuchten Arbeitnehmer über das Ergebnis der Untersuchung,
   c) die zuständige Behörde entscheidet, wenn Feststellungen des Arztes für unzutreffend gehalten werden,
10. welche Maßnahmen zur Organisation der Ersten Hilfe zu treffen sind,
11. daß Ausschüsse zu bilden sind, denen die Aufgabe übertragen wird, sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und hygienische Regeln sowie sonstige arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln und die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister zu beraten,
12. daß die zuständigen Behörden ermächtigt werden, zur Durchführung von Rechtsverordnungen bestimmte Anordnungen im Einzelfall zu erlassen, insbesondere bei Gefahr im Verzug auch gegen Aufsichtspersonen und sonstige Arbeitnehmer."

Zu Nummer 74

Dem Anliegen ist in dem Vorschlag einer neuen Fassung des § 21 Abs. 2 Rechnung getragen (vgl. Nummer 1 und 2).

Zu Nummer 75

Dem Anliegen ist in dem Vorschlag einer neuen Fassung des § 21 Abs. 2 Rechnung getragen [vgl. Nummer 2)].

Zu Nummer 76

Dem Anliegen ist in dem Vorschlag einer neuen Fassung des § 21 Abs. 2 Rechnung getragen [vgl. Nummer 2 c)].

Zu Nummer 77

Dem Anliegen ist in dem Vorschlag einer neuen Fassung des § 21 Abs. 2 Rechnung getragen [vgl. Nummer 3)].

Zu Nummer 78

Dem Anliegen ist in dem Vorschlag einer neuen Fassung des § 21 Abs. 2 Rechnung getragen [vgl. Nummer 9 b)].

Zu Nummer 79

Dem Anliegen ist in dem Vorschlag einer neuen Fassung des § 21 Abs. 2 Rechnung getragen (vgl. Nummer 12).

Zu Nummer 80

Dem Anliegen ist in dem Vorschlag einer neuen Fassung des § 21 Abs. 2 Rechnung getragen (vgl. Nummer 12).

Zu Nummer 81 a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 81 b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Soweit die Bundesregierung Arbeitsschutzverordnungen auf Grund der Absätze 1 und 2 erläßt, sollte sie sich darauf beschränken können, in den sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Fragen Grundsätze zu beschließen. Soweit es notwendig werden sollte, durch Verordnung einzelne Fachregeln für verbindlich zu erklären, erscheint es vertretbar, neben der Bundesregierung auch den Bundesrat zu entlasten. Dies ist z. B. für sicherheitstechnische Fragen schon in § 24 Abs. 6 der Gewerbeordnung geschehen.

Die Mitwirkungsrechte des Bundesrates erscheinen dadurch gewahrt, daß er der Übertragung der Ermächtigung auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustimmen muß.

Zu Nummer 82

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien verpflichtet, beim Erlaß einer Verordnung die Bundesminister zu beteiligen, deren Geschäftsbereiche berührt werden. Eine gesetzliche Regelung ist insoweit nicht notwendig.

Zu Nummer 83

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß im vorgeschlagenen Text das Wort „Behörden" durch das Wort „Landesbehörden" ersetzt wird. Diese Korrektur ergibt sich aus der Akzeptierung des Vorschlags zu Nummer 84, der zwar von der üblichen Formulierung in vergleichbaren Gesetzen abweicht, aber insgesamt der Klarstellung des Gewollten dient. Entsprechende Änderungen werden daher auch in § 21 Abs. 2 Nr. 8, Nr. 9 Buchstabe c, Nr. 12, § 23 Abs. 5, § 25 Abs. 1 und 2 sowie in § 29 Abs. 1 Nr. 2 notwendig. Durch die Fassung eines neuen Absatzes 1 ändert sich ferner die Numerierung der Absätze des § 23 sowie der Text des § 28 Abs. 1 Nr. 10, der folgende Fassung erhält: „entgegen § 23 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, entgegen § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Unterlagen nicht vorlegt oder einer Duldungs- oder Unterstützungspflicht nach § 23 Abs. 3 nicht nachkommt oder".

Zu Nummer 84

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 85

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 86

In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragte" ersetzt durch die Wörter „mit der Überwachung beauftragten Personen". Die gleiche Ersetzung erfolgt in § 23 Abs. 2 Satz 3.

Zu Nummer 87

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der vorgeschlagene Text als neue Nummer 2 in § 23 Abs. 2 Satz 1 eingefügt wird. Die folgenden Nummern werden entsprechend angepaßt. Ebenso ändern sich entsprechend die Nummern 3 und 4 in § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3. Ferner ist eine entsprechende Ergänzung der Bußgeldvorschriften in § 28 Abs. 1 Nr. 10 erforderlich.

Zu Nummer 88

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 89

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 90

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 91

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 92

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß im vorgeschlagenen Text das Wort „Behörde" durch das Wort „Landesbehörde" aus den zu Nummer 83 dargelegten Gründen ersetzt wird.

Zu Nummer 93

Dem Vorschlag wird unter Hinweis auf die Begründung der Ablehnung des Vorschlags zu Nummer 22 nicht zugestimmt.

Zu Nummer 94

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ebenso wie bei der Gesetzgebung im Bereich der Arzneimittel wird es auch bei den EG-Rechtssetzungsakten über gefährliche Stoffe nur einen geringen Ermessensspielraum bei der Umsetzung in nationales Recht geben. Eine dem § 83 des Arzneimittelgesetzes entsprechende Vorschrift ist daher auch in diesem Gesetz angebracht.

Zu Nummer 95

Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung des Bundesrates an, daß das Wort „erstmals" in § 28 Abs. 1 Nr. 1 gestrichen werden sollte.

Zu Nummer 96

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 97

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Unabhängig von der Durchsetzbarkeit der Aufbewahrungspflicht mit Verwaltungszwangsmitteln legt die Bundesregierung Wert darauf, daß Verstöße gegen diese Pflicht als Unrecht mit einer Geldbuße verfolgt werden können. Es kommt hier in besonderem Maße auf die präventive Wirkung der Bußgeldvorschrift an.

Zu Nummer 98

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ausmaß und Umfang der Auskunftspflicht ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Die Erforderlichkeit einer bestimmten Auskunft orientiert sich daher an einem klar umrissenen Rahmen. Entsprechende Vorschriften sind im übrigen auch in vergleichbaren Gesetzen vorhanden (z. B. § 62 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 54 Abs. 2 Nr. 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz).

Zu Nummer 99

Wegen der dem Menschen und der Umwelt bei Zuwiderhandlungen möglicherweise drohenden Gefahren kann von einer Bußgeldbewehrung nicht abgesehen werden. Es kommt auf eine rasche Durchsetzbarkeit der Überwachungsmaßnahmen an.

Zu Nummer 100

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 101

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Derartige rein deklaratorische Vorschriften sind unüblich.

Zu Nummer 102

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, da §§ 19 und 20 nicht gestrichen werden.

Zu Nummer 103

Dem Vorschlag wird unter Hinweis auf den Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 31 mit der Maßgabe zugestimmt, daß das Wort „Zerfallsprodukte" durch das Wort „Zersetzungsprodukte" ersetzt wird.

Zu Nummer 104

a) aa) Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine vollständige Anpassung des Gesetzes an alle Forderungen der 6. Änderung der 67er Richtlinie der EG, soweit sie bereits beschlossen sind, hinwirken. Soweit die noch bestehenden Lücken der Richtlinie zukünftig von den EG-Gremien beseitigt werden, wird die Bundesregierung auch diesen Entwicklungen im Rahmen des zeitlich Möglichen Rechnung tragen.

bb) Die Bundesregierung wird im Rahmen der nächsten Änderung der 67er Richtlinie der EG entsprechende Vorschläge den EG-Gremien unterbreiten.

b) Die Bundesregierung wird rechtzeitig den Ausschüssen des Deutschen Bundestages die Grundzüge der zu erlassenden Rechtsverordnungen vorlegen.

c) Die Bundesregierung wird in erforderlichem Umfange sachverständigen Rat einholen. Sie wird hierbei prüfen, inwieweit eine angemessene Teilnahme der Länder sichergestellt werden kann.

d) Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen wird die Bundesregierung auch die beteiligten Kreise anhören. Deren Einbeziehung bedarf jedoch nicht der gesetzlichen Regelung.

e) Nach § 3 Nr. 6 ist jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht auf ihren Wohn- oder Firmensitz Einführer im Sinne des Gesetzes, wenn sie einen Stoff oder eine Zubereitung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt. Vor dem Hintergrund dieser klaren Aussage wird die Bundesregierung dem Einführerproblem auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen.

